

OÖ. Museumstag 2007



Museum & Rechtsfragen

Berichtsband des OÖ. Museumstags 2007

Verbund Oö. Museen
Museum & Rechtsfragen
Tagungsband des Oö. Museumstages 2007 in Rohrbach

Leonding, 2008

Herausgeber:

Verbund Oö. Museen
Redaktion: Mag. Thomas Jerger MAS
Welser Straße 20, 4060 Leonding
Tel.: ++43(0)732/682616
Email: info@oemuseumsverbund.at
<http://www.oemuseumsverbund.at>
<http://www.oegeschichte.at>

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	4
Thomas Jerger	
Museum und Rechtsfragen - Eine Einführung	5
Christian Hemmers	
Das Museumsinventar als Rechtsnachweis	13
Günther Kraus	
Steuerfragen im Museum	18
Martin Niklas	
Homepage, Webshop, Forum & Co.: Urheber- und Medienrecht im musealen Umfeld	22
Erwin Handlos	
Sicherheitsfragen im Museum	24
Kurt Lettner	
Wertfeststellung durch Schätzung von Museumssammlungen	28
Elisabeth Ollinger	
Museum und Versicherungen	31
Andreas Eckerstorfer	
Sachversicherungen für Museen	34
Autorenverzeichnis	36
Nützliche Tipps & Internetquellen	38

Einleitung

Das Thema „Museum und Rechtsfragen“ ist ein umfassendes und nicht immer einfaches Terrain. Rechtsfragen umfassen im engeren Sinne unter anderem die Rechtsstellung und Organisationsformen der Museen, die unterschiedlichen Formen des Erwerbs von Museumsgut und den Kulturgüterschutz. Im weiteren Sinn entstehen Rechtsfragen aber auch im Zusammenhang mit Leihverträgen, Versicherungen, Sicherheitsaspekten und urheberrechtlichen Fragestellungen. Einen wesentlichen — und oft unterschätzten Stellenwert nimmt in diesem Bereich auch das Thema des Museumsinventars als Rechtsnachweis einer Sammlung ein.

Im Rahmen des Oö. Museumstags 2007 wurden verschiedene Rechtsfragen rund um das Museum von Fachexperten vorgestellt und diskutiert, die in der vorliegenden Publikation des Oö. Museumsverbunds eine Zusammenfassung finden. Ziel des Oö. Museumstages 2007, der am 17. November 2007 in Rohrbach abgehalten wurde, war es, eine breite Informationsmöglichkeit für Museen zum Thema „Rechtsfragen“ anzubieten. In zahlreichen Vorträgen wurden verschiedene Positionen, Aspekte und Praxiserfahrungen erläutert und dargelegt.

Allen, die zum Gelingen des Oö. Museumstages 2007 beigetragen haben, insbesondere dem Land Oberösterreich, der Stadtgemeinde Rohrbach, der „Villa Sinnenreich“ und den zahlreichen Referentinnen und Referenten sei an dieser Stelle ein herzliches Dankeschön gesagt.



o. Univ. Prof. Dr. Roman Sandgruber
Präsident des Oö. Museumsverbunds

Museum und Rechtsfragen - Eine Einführung

Thomas Jerger

„Museum und Rechtsfragen“ sind – wie in der Einladung zum Oö. Museumstag angemerkt – ein umfassendes, vielfältiges und auch teilweise sehr schwieriges Arbeitsfeld.

Als Nicht-Jurist werde ich versuchen, einen Überblick über wesentliche Rechtsbereiche zu geben, die quasi einen Überbau repräsentieren, den Museumsbereich prägen und die es in der Museumsarbeit zu berücksichtigen gilt. Dies kann selbstverständlich nur ein Querschnitt sein, der in Ergänzung mit den weiteren Beiträgen des Museumstages ein Gesamtbild ergeben soll.

Die Ursache, dass das Thema „Rechtsfragen“ ein vielgestaltiges Arbeitsfeld ist, liegt auch in der Tatsache begründet, dass der „Museumsbegriff“ in Österreich wie in den meisten europäischen Ländern nicht geschützt ist und es somit keine allgemein gültigen Definitionen und juristischen Rahmenbedingungen in Form eines Museumsrechts bzw. Museumsgesetzes gibt.

Aus diesem Grund muss darauf hingewiesen werden, dass im Rahmen der Museumsarbeit eine vielschichtige, juristische Querschnittsmaterie zur Anwendung kommt, die ein breites Wissen zur Bewältigung erfordert.

Ausnahme – im Sinne gesetzlicher Bestimmungen – bilden in Österreich die Bundesmuseen, die seit dem Erlass des Bundesmuseengesetzes im Jahr 1998 und 2002 und einer damit erfolgten Ausgliederung als „*Wissenschaftliche Anstalten öffentlichen Rechts des Bundes*“ (ähnlich einer GmbH) ausdefiniert werden. Ihnen sind unbewegliche und bewegliche Denkmale im Besitz des Bundes zur Erfüllung ihres kulturpolitischen und wissenschaftlichen Auftrags als gemeinnützige öffentliche Aufgabe anvertraut. Die Bundesmuseen wurden mit diesem Gesetz auf eine andere beziehungsweise neue wirtschaftliche und organisatorische Basis gestellt. Anstelle von nachgeordneten Institutionen des jeweiligen Bundesministeriums, erhielten sie somit einen neuen Rechtstatus.

Ein weiterer Fall ist das „*Wiener Museumsgesetz*“ aus dem Jahr 2002, das in Anlehnung an das Bundesmuseengesetz die „Ausgliederung“ der Museen der Stadt Wien als „*Wissenschaftliche Anstalt öffentlichen Rechts*“ mit einer eigenen Rechtspersönlichkeit ausgestattet hat.

Wie sieht nun die Situation in den Bundesländern aus? Grundsätzlich kann festgestellt werden, dass es in den österreichischen Bundesländern keine Museumsgesetze auf Landesebene gibt. Der Oö. Museumsverband hat im Laufe des Prozesses zum „*Kulturleitbild Oberösterreich*“ ⁽¹⁾ hier jüngst einen Vorstoß unternommen, auf Landesebene gesetzliche Bestimmungen für die Museumsarbeit zu schaffen, da es keine rechtlichen bzw. gesetzlich verbindlichen Definitionen von Auftrag und Aufgabe der Museen gibt.

Wie dieser Vorschlag aufgenommen bzw. im Rahmen der eingebrachten „*Museumsoffensive Oberösterreich 2015*“ umgesetzt werden könnte, bleibt allerdings noch offen. Angepeilt wird die Schaffung eines „*Oberösterreichischen Museumsgesetzes zur Verbesserung der Rahmenbedingungen der Museumsarbeit mit dem Ziel, den Schutz, die Förderung und die Wertschätzung in allen Aspekten der Museumsarbeit langfristig zu gewährleisten.*“

Da wir in Oberösterreich bereits ein Musikschulgesetz und Archivgesetz haben, wäre es meiner Meinung nach auch dringend an der Zeit, Museen bzw. die Museumslandschaft ebenfalls mit einem gesetzlichen „Schutz“ zu versehen.

Was es jedoch gibt und für jedes Museum, das um eine Förderung der öffentlichen Hand ansucht, von Bedeutung ist, sind die Kulturförderungsgesetze der Länder. Im Oö. Kulturförderungsgesetz wird allerdings der Begriff „Museum“ nicht explizit erwähnt, sondern unter den Schlagworten „Wissenschaft“, „kulturelles Erbe“ und „traditionelles Kulturgut“ zusammengefasst.

Wenden wir uns nun den verschiedenen Rechts-

bereichen zu, die grundsätzlich in der Museumsarbeit von Relevanz sind.

Dazu zählen:

- Kulturgüterschutz
- Denkmalschutzgesetz
- Kunstrückgabegesetz
- Urheber- und Medienrecht, Markenrecht
- Veranstaltungsrecht
- Arbeits- und Sozialrecht
- Organisations- und Rechtsformen von Museen (z. B. Vereinsgesetz, Steuerrecht)
- Erwerb von Museumsgut (Schenkung, Spende, Stiftung, Legat, Leihe)
- Versicherungsschutz
- Sicherheitsfragen im Museum

Konzentrieren werde ich mich auf die Themen Kulturgüterschutz, Denkmalschutz, in einem kurzen Schwenk dem Kunstrückgabegesetz und den Rechtsformen von Museen.

Gesondert betrachten möchte ich zu Beginn den sog. „Code of Ethics“ — *Kodex der Berufsethik des internationalen Museumswesens*“ (2) aus dem Jahr 1986, der in seinem Vorwort feststellt:

„Mindeststandards für Museen: Der Museums-träger hat die ethische Pflicht, alle Teilbereiche des Museums, seine Sammlungen und seine Dienstleistungen zu sichern und auszubauen. Insbesondere ist er dafür verantwortlich, dass die dem Museum anvertrauten Sammlungen angemessen untergebracht, bewahrt und dokumentiert werden.“ (3)

Da zum Begriff „Museum“, wie bereits gesagt, keinerlei Rechtsverbindlichkeit besteht – weshalb das Wort gelegentlich für rein kommerzielle Zwecke verwendet, wenn nicht gar missbraucht wird – dienen die *„Ethischen Richtlinien für Museen“* der Selbstkontrolle. Sie legen einen Mindeststandard an Verhaltensnormen fest, den alle Museumsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter weltweit anstreben sollen. Gleichzeitig sagen diese Standards aber auch klar aus, was die Öffentlichkeit berechtigterweise von einem Museum erwarten darf.

Der Kodex kann natürlich keine Priorität vor der

Gesetzgebung haben, aber wo nationale Gesetze zu den betreffenden Themen unklar formuliert oder nicht vorhanden sind, kann er quasi deren Rolle übernehmen.

Zum Thema „Recht“ bzw. „Gesetz“ äußert sich der Kodex an mehreren Stellen. So z. B. in § 2.2., wo festgehalten wird, dass *„Jedes Museum über eine schriftliche Satzung oder ein anderes Dokument verfügen sollte, in dem sein rechtlicher Status, sein Auftrag, seine auf Dauerhaftigkeit angelegte Natur und seine Gemeinnützigkeit – in Übereinstimmung mit lokalen Gesetzen – klar dargelegt sind.“* (4)

In § 2.12 unter dem Titel „Rechtliche Pflichten“ fordert der Kodex, dass *„Jeder Träger sicherstellen muss, dass das Museum seinen rechtlichen Verpflichtungen in vollem Umfang nachkommt, sei es in Bezug auf internationale, nationale, regionale oder lokale Bestimmungen oder auf Vertragspflichten. Der Träger muss auch rechtsverbindliche Abkommen und Bedingungen jeglicher Art einhalten, die mit dem Museum, seinen Sammlungen und seiner Funktion in Verbindung stehen.“* (5)

Der Kodex führt zum Thema „Recht“ noch weitere Punkte an, wie beispielsweise die „Warnung“ keine Museumssammlungen bzw. Objekte ohne einen gültigen Rechtstitel zu erwerben oder den illegalen Handel mit Objekten, der die Zerstörung von historischen Stätten, ethnischen Kulturen und natürlichen Lebensräumen fördert sowie den Diebstahl auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene begünstigt. Es wird auch klar festgehalten, dass die Gefährdung des Bestands bedrohter Pflanzen- und Tierarten gegen die *„UNO-Konvention über die biologische Vielfalt“* (UN Convention on Biological Diversity) aus dem Jahr 1992 verstößt und im Widerspruch zur allgemein gültigen Haltung gegenüber nationalem und internationalem Erbe steht. (6)

Der Kodex ist ein wesentlicher Faktor für die tägliche Museumsarbeit, egal ob ein Museum von hauptamtlichem oder ehrenamtlichem Personal betrieben wird. Der Kodex der Berufsethik des

Museumswesens kann beim Österreichischen Nationalkomitee von ICOM angefordert werden. (7)

Die „UN-Konvention über die biologische Vielfalt“ (8) führt uns zum nächsten „Rechtsbereich“, den es zu beleuchten gilt, nämlich den nationalen und internationalen Kulturgüterschutz.

Der Schutz des Kulturgutes ist heute weltweit ein wichtiges Anliegen, da die Bedeutung des Kulturgutes als Symbol nationaler bzw. regionaler Identitäten erkannt worden ist. Durch die immer stärker wachsende internationale Vernetzung auf wirtschaftlichem, technischem und kulturellem Gebiet sind Kulturgüter auch als Zeugen eines Weltkulturerbes zu betrachten. Jede Vernichtung von Kulturgut wird daher als besonders schmerzlich empfunden, weil erkennbar wird, dass mit jedem Verlust an Kulturgütern auch die Geschichte und das Erbe der gesamten Menschheit um ein Stück ärmer geworden sind.

Kulturgüterschutz bedeutet auch, Gefahren für Kulturgüter rechtzeitig zu erkennen, sie abzuwenden, unmittelbar bedrohtes Kulturerbe vor Beschädigung oder Vernichtung zu retten und es für die folgenden Generationen zu bewahren.

Eine Reihe von gesetzlichen Maßnahmen wurde auf nationaler und internationaler Ebene getroffen, um die Gefährdung oder Zerstörung von Kulturgütern im Kriegsfall sowie in Friedenszeiten zu vermeiden.

Im internationalen Bereich gibt es mit der „Haager Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten“ (9) aus dem Jahr 1954 (mit Zusatzprotokoll 1999) und dem „Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes von Paris“ (10) (Welterbe-Konvention) 1972, um nur zwei Beispiele zu nennen, wesentliche Grundlagen.

Die „Haager Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten“ ist ein völkerrechtlicher Vertrag, der 1954 mit dem Ziel abgeschlossen wurde, Kulturgut während eines Krieges oder bewaffneten Konfliktes vor Zerstörung oder Beschädigung sowie Diebstahl, Plünderung und anderen Formen einer widerrechtlichen Inbesitznahme zu schützen. (11)

Die Leitgedanken der Konvention sowie die Moti-

vation für ihren Abschluss sind in der Präambel zusammengefasst, die unter anderem besagt, „... dass jede Schädigung von Kulturgut, gleichgültig welchem Volke es gehört, eine Schädigung des kulturellen Erbes der ganzen Menschheit bedeutet, weil jedes Volk seinen Beitrag zur Kultur der Welt leistet ...“ (12)

Kulturgut wird dabei definiert als „bewegliches oder unbewegliches Gut, das für das kulturelle Erbe der Völker von großer Bedeutung ist“. (13)

Bewegliches Kulturgut umfasst beispielsweise Gemälde, Skulpturen, archäologische Funde, Bücher, Manuskripte und Archivalien. Als unbewegliches Kulturgut gelten neben Denkmälern vor allem Gebäude wie Museen, Bibliotheken, Archive und Bergungsorte, die der Ausstellung, Nutzung, Verwahrung und dem Schutz von beweglichem Kulturgut dienen.

Schützenswürdiges Kulturgut wird durch das sog. „Blue Shield“ – Das blaue Schild gekennzeichnet. Mit Stand vom September 2007 sind 118 Staaten Vertragspartei der Haager Konvention, darunter auch Österreich.

In Österreich wird der Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten als Teil des Denkmalschutzes angesehen und unterliegt der Gesetzgebung des Bundes. Die Rechtsgrundlage dafür bildet das Österreichische Denkmalschutzgesetz. (14)

Die Haager Konvention mit ihren Zusatzprotokollen ist durch die Veröffentlichung im Österreichischen Bundesgesetzblatt ein Teil des Österreichischen Rechts geworden. Eine Bestrafung von Verstößen gegen diese Abkommen ist auf der Basis des Artikels 9 des Bundesverfassungsgesetzes in Zusammenhang mit dem Artikel 64 des Strafgesetzbuches möglich, da die allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechtes als Bestandteile des Bundesrechtes zu sehen sind. (15)

Die wichtigsten für den Kulturgüterschutz in Österreich zuständigen Behörden sind das Bundesministerium für Landesverteidigung, die Abteilung für Zivilschutz, Krisen- und Katastrophenschutzmanagement des Bundesministeriums für Inneres sowie das dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur nachgeordnete Bundesdenkmalamt.

Die 1980 gegründete Österreichische Gesell-

schaft für Kulturgüterschutz ⁽¹⁶⁾ wirkt als zivilgesellschaftliche Organisation vor allem im Bereich der Aufklärung der Bevölkerung und der Förderung von Eigeninitiativen.

Ein weiterer wichtiger völkerrechtlicher Vertrag ist das „*Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt vom 23.11.1972*“, der sich dem Schutz von Kulturgut zu Friedenszeiten widmet. Er entstand in der Erkenntnis, dass manche Staaten zwar über zahlreiche Kulturgüter verfügen, aber nicht die finanziellen oder wissenschaftlichen Möglichkeiten haben, um diese zu erhalten. Verschiedene Naturkatastrophen, aber auch Infrastrukturmaßnahmen von sehr großem Ausmaß führten die Notwendigkeit einer internationalen Kooperation vor Augen. Im Rahmen der UNESCO wurde 1972 deswegen dieses Übereinkommen getroffen. ⁽¹⁷⁾

184 Staaten haben bis zum Jahr 2007 die Welterbe-Konvention unterzeichnet.

Schutzgegenstand des Übereinkommens sind Denkmäler, Ensembles und Stätten von außergewöhnlichem und universellem Wert.

Es kann sich dem Wortlaut nach also nur um unbewegliche Objekte oder Teile von diesen handeln. Eine dementsprechende Einschätzung obliegt dem Staat, in dem sich das entsprechende Objekt befindet. Solche Objekte können auf Antrag von dem entsprechenden UNESCO-Komitee mit Zustimmung des einzelnen Staates, in dessen Machtbereich sich das Werk befindet, in die „*Liste des Erbes der Welt*“ ⁽¹⁸⁾ eingetragen und gegebenenfalls in die „*Liste des gefährdeten Erbes der Welt*“ aufgenommen werden. Gegenwärtig umfasst die Liste des Erbes der Welt 660 Kultur-, 166 Natur- und 25 gemischte Welterbestätten in 141 Staaten der Welt.

In Österreich sind es acht Kulturerbestätten, darunter in Oberösterreich die Region Hallstatt-Dachstein-Salzkammergut.

30 Stätten sind in der „*Liste des gefährdeten Erbes der Welt*“ ⁽¹⁹⁾ verzeichnet.

Am 17. Oktober 2003 hat die 32. UNESCO-Generalkonferenz zudem eine „*Konvention zum Schutz des immateriellen Kulturerbes*“ verabschiedet. ⁽²⁰⁾

Erwähnt werden soll auch noch die so genannte „*Charta von La Valetta*“ zum Schutz des archäologischen Erbes, der im Übrigen alle europäischen Länder bis auf Mazedonien, Albanien und Österreich angehören. ⁽²¹⁾

Auf europäischer Ebene gilt es weitere Verordnungen, die den Schutz des Kulturguts zum Inhalt haben, zu berücksichtigen, die nur kurz erwähnt seien.

Die im Jahre 1992 vom Rat der Europäischen Union erlassene „*Verordnung über die Ausfuhr von Kulturgütern*“ regelt die Ausfuhr von Kulturgütern von einem EU-Mitgliedsland in ein anderes und wurde im Rahmen der Novelle des Denkmalschutzgesetzes umgesetzt. ⁽²²⁾

Eine weitere bindende Richtlinie stellt die „*Rückgabe von unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedsstaates verbrachten Kulturgütern*“ aus dem Jahr 1993 dar. ⁽²³⁾ Diese Richtlinie soll den Binnenhandel, also den Handel innerhalb der Europäischen Gemeinschaft, mit geschützten Kulturgütern regeln. Die Richtlinie ist mittlerweile in Österreich als Bundesgesetz umgesetzt und regelt die Möglichkeit der Rückforderung von Kulturgütern, welche unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft in das Hoheitsgebiet der Republik Österreich oder aus dem Hoheitsgebiet der Republik Österreich in das eines anderen Mitgliedstaates direkt oder indirekt verbracht wurden.

Kernbestimmung der Richtlinie ist, dass die unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedsstaates verbrachten Kulturgüter nach den in der Richtlinie vorgesehenen Verfahren und Bedingungen zurückgegeben werden. Dies gilt nur für solches nationales Kulturgut von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert, das unrechtmäßig aus einem Mitgliedsland verbracht wurde. Von den Regelungen der Richtlinie sind aber auch Sammlungen als solche erfasst. „Unrechtmäßig“ bedeutet dabei nicht, dass dies für gestohlene Objekte gilt, sondern, dass die Ausfuhr entgegen nationalen Bestimmungen erfolgt sein muss. Anspruchsberechtigt ist allein ein Mitgliedsstaat und nicht der Eigentümer des

Objektes. Durch die Richtlinie wird einem grenzüberschreitenden Exportverbot zur Geltung verholfen, wie es bislang nicht bestand.

Denkmalschutzgesetz

Mit 1. Jänner 2000 trat in Österreich eine Novellierung des Denkmalschutzgesetzes (DMSG) in Kraft. Sein voller Titel lautet: *„Bundesgesetz betreffend den Schutz von Denkmalen wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen oder sonstigen kulturellen Bedeutung (Denkmalschutzgesetz - DMSG)“*. (24)

Ausgangspunkt für die Novelle war die Forderung nach einer grundlegenden Erneuerung des bestehenden Gesetzes, um alle Normen des Denkmalschutzes unter Einbeziehung der bis dahin in einem eigenen Gesetz behandelten Bestimmungen der Ausfuhr von Kulturgütern zusammenzufassen.

Gemäß Artikel 10 des Österreichischen Bundesverfassungsgesetzes (B-VG) sind Angelegenheiten des Denkmalschutzes in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache. Der Denkmalschutz steht somit in unmittelbarer Bundesverwaltung, wird also durch Bundesbehörden vollzogen. Das Bundesdenkmalamt ist eine für das gesamte Bundesgebiet zuständige Bundesbehörde. Die Landeskonservatorate sind dezentralisierte Abteilungen des Bundesdenkmalamtes, denen keine selbständige Behördenfunktion zukommt. (25)

Nach § 1 Abs 1 DMSG (Denkmalschutzgesetz) erhält der Denkmalschutz Anwendung auf: *„... von Menschen geschaffene unbewegliche und bewegliche Gegenstände (einschließlich Überresten und Spuren gestaltender menschlicher Bearbeitung sowie künstlich errichteter oder gestalteter Bodenformationen) von geschichtlicher, künstlerischer oder sonstiger kultureller Bedeutung („Denkmale“), wenn ihre Erhaltung dieser Bedeutung wegen im öffentlichen Interesse gelegen ist. Diese Bedeutung kann den Gegenständen für sich allein zukommen, aber auch aus der Beziehung oder Lage zu anderen Gegenständen entstehen. „Erhaltung“ bedeutet Bewahrung vor Zerstörung, Veränderung oder Verbringung ins Ausland.“* (26)

Nicht alle Gegenstände und Objekte von kulturel-

ler Bedeutung sind jedoch Denkmale im Sinne des Denkmalschutzgesetzes. Unter dessen Bestimmungen fallen nur jene, deren kulturelle Bedeutung auch ein öffentliches Interesse an ihrer Erhaltung zu begründen vermag. Dieses wird durch die sog. „Unterschutzstellung“ begründet. (27) Durch die Novellierung sind erhebliche Änderungen in das Denkmalschutzgesetz eingegangen. Eine wesentliche Änderung betrifft die bisherige Fassung des § 2 DMSG. Diese sah unter anderem vor, dass das Vorliegen des öffentlichen Interesses an Denkmalen, die sich im alleinigen Eigentum des Bundes, eines Landes oder von anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften sowie von gesetzlich anerkannten Kirchen oder Religionsgemeinschaften einschließlich ihrer Einrichtungen befinden, solange als gegeben gilt, bis das Bundesdenkmalamt nicht auf Antrag das Gegenteil festgestellt hat (sog. *„Unterschutzstellung kraft gesetzlicher Vermutung“*). (28)

Diese Konzeption repräsentiert aus denkmalpflegerischer Sicht ein sehr bewährtes Instrument, das bereits im Jahr 1923 bei der Erstfassung des Denkmalschutzgesetzes angewandt wurde und dadurch langwierige und unzählige Unterschutzstellungsverfahren erspart blieben. Diese Einrichtung wird bei unbeweglichen Objekten mit 31. Dezember 2009 enden und wird durch eine die Objekte genau bezeichnende Vorgangsweise in Form der *„Vorläufigen Unterschutzstellung durch Verordnung (§ 2a)“* ersetzt. (29)

Zentrale Inhalte der Novellierung sind neben der Erfassung des unbeweglichen Denkmalbestandes und dem Ende der *„Unterschutzstellung kraft gesetzlicher Vermutung“* die Einführung der *„vorläufigen Unterschutzstellung durch Verordnung (§ 2a)“*, die Aufnahme der *„Bestimmungen über die Ausfuhr von Kulturgut“* und auch die Verfassungsbestimmung hinsichtlich der namentlich im Gesetz aufgezählten Park- und Gartenanlagen. (30)

Bei der Betrachtung des Themas „Denkmalschutz bzw. Denkmalschutzgesetz“ gilt es jedoch auch noch weitere rechtliche Bestimmungen zu berücksichtigen und zu beachten, die durchaus in einem Konfliktfeld mit dem Denkmal-

schutz stehen. So sind Ortsbild- und Stadtbildschutz sowie Altstadterhaltung zwar in einem Naheverhältnis zum Denkmalschutz zu sehen, kompetenzrechtlich und mit eigenen Sonderregelungen versehen, jedoch strikt von diesem zu trennen.

Zusätzlich sehen zahlreiche denkmalbezogene Bestimmungen im Raumordnungsrecht der Bundesländer vor, dass in den Flächenwidmungsplänen Kultur- und Naturdenkmale als schutzwürdig anzuführen sind.

Alle diese Gesetze, Verträge und Initiativen schaffen aber nur den Rahmen bzw. die Voraussetzungen für die praktische Umsetzung des Kulturgüterschutzes. Wirklich lebendig wird dieser allerdings erst durch ein möglichst dichtes Netz von damit befassten Institutionen. Die Wirksamkeit des Denkmalschutzes insgesamt hängt aller Wahrscheinlichkeit nach jedoch im Wesentlichen von der Einstellung der Gesellschaft zu ihren Denkmälern und Kulturgütern ab.

Wenden wir uns in einer Anmerkung noch dem 1998 beschlossenen „Kunstrückgabegesetz“⁽³¹⁾ zu. Nach 1945 setzte die Republik Österreich mehrere Maßnahmen im Bereich der Kunstrestitution, eine vollständige Rückstellung der entzogenen Objekte ist bisher aber noch nicht erfolgt. Seit 1998 hat eine Vielzahl von legislativen Initiativen weitere Rahmenbedingungen für die Rückgabe von Kunst- und Kulturgegenständen geschaffen.

Eine Vorreiterrolle nahm dabei die Republik Österreich ein. Diese schuf 1998 mit dem Kunstrückgabegesetz die Voraussetzungen für die Rückgabe von Kunstgegenständen aus den Österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen, die während oder als Folge der NS-Gewaltherrschaft in das Eigentum des Bundes gelangt sind, und regelte das Verfahren der Rückgabe dieser Objekte an die ursprünglichen Besitzer oder deren Rechtsnachfolger.

Die Stadt Wien folgte diesem Beispiel und fasste 1999, die Museen und Sammlungen der Stadt Wien betreffend, einen vergleichbaren Gemeinderatsbeschluss. Auch in den Bundesländern ergingen Gesetze oder Regierungsbeschlüsse

zur Kunstrückgabe.⁽³²⁾

In Oberösterreich wurde im Jahr 2002 das „Landesgesetz über Restitutionsmaßnahmen für Opfer des Nationalsozialismus (Oö. Restitutionsgesetz)“⁽³³⁾ beschlossen, das die Verfahren zur Naturalrestitution von öffentlichem Vermögen und zur Rückgabe von Kunstgegenständen regelt, die zur Zeit des Nationalsozialismus zwischen 1938 und 1945 als Folge oder im Zusammenhang mit Ereignissen auf dem Gebiet der heutigen Republik Österreich Opfern des Nationalsozialismus entzogen wurden und in das Eigentum des heutigen Landes Oberösterreich gelangten, regelt. Der Fokus liegt dabei auf den Landesmuseen sowie den Sammlungen des Landes Oberösterreich.⁽³⁴⁾

Darüber hinaus gab es aber auch ohne ausdrücklichen gesetzlichen Auftrag in den Österreichischen Landesmuseen Bemühungen zur Klärung der Museumsbestände und zur Ausforschung von etwaigen Berechtigten.⁽³⁵⁾

Die jährlichen Restitutionsberichte können auf der Homepage des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur eingesehen werden.⁽³⁶⁾

Nach diesen Erläuterungen zum Kunstrückgabegesetz, dem Kulturgüterschutz, Denkmalschutz und dem „Code of Ethics“ sei abschließend noch der Themenbereich der **Rechtsformen von Museen** gestreift.

Grundsätzlich sollte überlegt werden, welche Rechts- bzw. Organisationsform am besten geeignet ist, die Aufgabenbereiche eines Museums zu vereinen. Hier sind auch neue Ideen willkommen, die einem Museum zu einer vermehrten betriebswirtschaftlichen und organisatorischen Handlungsfähigkeit verhelfen.

Die erste Möglichkeit der Organisationsform ist die der Einzelperson, die ein Museum betreibt – wir sprechen hier auch vom „Privatmuseum“. Dies bedeutet allerdings, dass die Einzelperson auch persönlich haftet, da sie normaler Einzelunternehmer ist und die Tätigkeit des Betreibens eines Museums nicht von der Einzelperson als solche getrennt werden kann. Es liegt auch auf

der Hand, dass private Museen keine Förderungen der öffentlichen Hand erwarten können, da eine Kontinuität und Gemeinnützigkeit nicht ablesbar ist, schließlich kann jeder und jede seine angehäuften Sammlungen nach eigenen Überlegungen auch wieder verkaufen.

Daneben gibt es aber auch viele andere Möglichkeiten, wie zum Beispiel die Gründung einer Gesellschaft. Zu den bekanntesten Personengesellschaften zählen die Offene Handelsgesellschaft (OHG) und die Kommanditgesellschaft (KG). Aber auch Kapitalgesellschaften, wie die Aktiengesellschaft (AG) oder die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) und die Gemeinnützige GmbH – vor allem die beiden letztgenannten, sind im Museumsbereich immer häufiger anzutreffen.

Ausgangspunkte derartiger Überlegungen sind die Erkenntnisse, dass ein einzelner Rechtsträger die Vielfalt der Aufgabenstellungen eines modernen Museums nicht abdecken kann. Geeigneter erscheint es, auf das Zusammenspiel zwischen einer beweglichen, von wirtschaftlichen Überlegungen geprägten, privaten Gesellschaft und einer soliden, die kommunalen Interessen währenden hoheitlichen Rechtssphäre zu setzen.

Eine weitere – in Deutschland viel häufiger anzutreffende – Rechts- und Organisationsform ist die Stiftung. Laut „The World of NGO's“ gibt es nach aktuellem Wissensstand in Österreich mit Stand Februar 2007 2.893 Privatstiftungen. (37)

Eine Stiftung wird allgemein definiert als „*Widmung einer Vermögensmasse für einen bestimmten Zweck durch den Willensakt des Stifters/der Stifterin*“. (38)

Die Stiftung ist neben dem Verein und der gemeinnützigen Genossenschaft die häufigste Organisationsform in Europa.

Stiftungen verwalten seit Einführung des Privatstiftungsgesetzes 1993 ein riesiges Vermögen. Das Privatstiftungsgesetz erlaubt neben den Bundes- und Landesstiftungen, deren Gemeinnützigkeit festgeschrieben ist, seitdem auch Stiftungen für private Zwecke. Während es in den meisten EU-Ländern eine rege Szene an privaten

Stiftungen für gemeinnützige Zwecke gibt, bekennt sich in Österreich nur ein verschwindend kleiner Anteil der privaten Stiftungen zur Gemeinnützigkeit. Zum Vergleich die Stiftungsszene in Deutschland: Dort gibt es nach aktuellen Meldungen rund 14.000 Stiftungen, davon sind 95% als gemeinnützig registriert. (39)

Vergleicht man diese Zahlen, so wird der Anschein erweckt, dass es für die Anliegen der Zivilgesellschaft in den meisten Privatstiftungen keinen Platz gibt. Daher muss man sich auch den Vorwurf gefallen lassen, dass die Privatstiftung als primär steuerschonende Vermögensanlageform (z. B. zur Absicherung der Familie bzw. Nachkommenschaft) kritisiert wird. Wichtig wäre jedoch auch ein Beitrag zur philanthropischen Kultur unseres Landes.

Durch die stetige Abnahme staatlicher Finanzierung ist es jedoch notwendig, mehr privates Kapital zur Finanzierung gesellschaftlicher Aufgaben für soziale, kulturelle und sonstige gesellschaftliche Zwecke „locker zu machen“. Dazu müssen aber die gesetzlichen Rahmenbedingungen im Einklang mit den Bedürfnissen einer Gesellschaft gehen.

Im Museumsbereich jedoch am häufigsten vertreten findet sich der gemeinnützige Verein.

Wenn man sich z. B. die Rahmenbedingungen von Kapitalgesellschaften näher ansieht, kann ganz klar festgestellt werden, dass die Führung derselben ein weitgehend kostspieligeres Unterfangen ist als die einer Personengesellschaft.

Wer eine GmbH gründet, muss sich darüber im Klaren sein, dass Gewerberecht, Steuerrecht und Sozialversicherungsrecht eine wichtige Rolle spielen. Durch die Abgabe von Mehrwert- und Körperschaftssteuer wird die Einführung einer doppelten Buchführung verlangt.

Die Gründung von Vereinen, ihr Bestand und ihre Tätigkeit haben in Österreich verfassungsrechtlichen Schutz. Der Zweck eines Zusammenschlusses, zu dessen gemeinsamer Verfolgung ein Verein gebildet werden soll, muss jedoch von der österreichischen Rechtsordnung erlaubt sein. (siehe Beitrag Kraus, S. 18ff).

Anmerkungen

1 Siehe online <http://www.kulturleitbild.at>
2 ICOM Ethische Richtlinien für Museen, hrsg. von ICOM Deutschland, ICOM Österreich, ICOM Schweiz. Berlin, Wien, Zürich, 2003. Siehe auch: <http://www.icom-oesterreich.at/kodex.html>.
3 Ebda., 6.
4 Ebda.
5 Ebda., 8.
6 Vgl. Ebda.
7 <http://www.icom-oesterreich.at>
8 Siehe online <http://www.cbd.int>; deutsche Fassung online unter <http://www.biodiv-chm.de/konvention/F1052472545>.
9 Siehe Wortlaut der „Haager Konvention“ online unter http://www.unesco.at/kultur/basisdokumente/haager_abkommen.pdf oder <http://www.kulturgueterschutz.at/sites/gesetze.php>.
10 Siehe Wortlaut der „Welterbekonvention“ online unter http://www.unesco.at/kultur/basisdokumente/wh-konvention_bgbl.pdf.
11 Vgl.: http://de.wikipedia.org/wiki/Haager_Konvention_zum_Schutz_von_Kulturgut_bei_bewaffneten_Konflikten.
12 Vgl. die Präambel der „Haager Konvention“ online unter http://www.unesco.at/kultur/basisdokumente/haager_abkommen.pdf, S. 1.
13 Ebda., Kap. 1, Art. 1a, S. 2.
14 Vgl.: § 13 DMSG, BGBl. Nr. 533/1923 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 170/1999 Maßnahmen gemäß der Haager Konvention online unter: <http://ris.bka.gv.at>.
15 Vgl. BV-G, Art. 9, BGBl. Nr. 1/1930 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2008 und § 64 StGB, BGBl. Nr. 60/1974 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 109/2007 online unter <http://ris.bka.gv.at>.
16 Österreichische Gesellschaft für Kulturgüterschutz online unter <http://www.kulturgueterschutz.at>.
17 Siehe FN 10 sowie den Originaltext online unter <http://whc.unesco.org/archive/convention-en.pdf>.
18 Die „Liste des Erbes der Welt“ online unter <http://whc.unesco.org/en/list>.
19 Siehe Ebda.
20 Siehe Wortlaut der Konvention online unter: <http://unesdoc.unesco.org/images/0013/001325/132540e.pdf>.
21 Vgl.: Der Soll-Zustand. In: Sonius 02/2007, S. 16, hrsg. v. Gesellschaft für Archäologie in Oberösterreich sowie Wortlaut der Konvention auf Englisch online unter: <http://conventions.coe.int/Treaty/en/Treaties/Html/121.htm>.
22 Umsetzung der Verordnung (EWG) Nr. 3911/92 des Rates vom 9. 12. 1992 über die Ausfuhr von Kulturgütern. Siehe Wortlaut online unter <http://www.bda.at/downloads/805>.
23 Umsetzung der Richtlinie 93/7/EWG über die Rückgabe von unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft verbrachten Kulturgütern. Siehe Wortlaut online ebda.
24 Denkmalschutzgesetz (DMSG). BGBl. Nr. 533/1923 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 170/1999.
25 Vgl.: Huber, Wolfgang. Begriffsbestimmungen und Literatur zum österreichischen Denkmalschutzgesetz. In: Kunsthistoriker aktuell Jg. XX 2/03.

26 § 1, Abs. 1 DMSG.
27 Siehe FN 25.
28 Ebda.
29 Ebda.
30 Ebda. sowie die Denkmallisten online unter <http://www.bda.at/downloads/804>
31 Bundesgesetz über die Rückgabe von Kunstgegenständen aus den Österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen, BGBl. I Nr. 181/1998. Online unter: <http://ris.bka.gv.at>.
32 Beschluss der Stadt Wien vom 29. 7. 1999, Zl. GGK – 543/99, AZ 0155/99 – M 07.
33 LGBL. Nr. 29/2002
34 Zur Provenienzforschung an den Oö. Landesmuseen siehe online unter <http://www.landmuseum.at>.
35 Siehe den Überblick zum aktuellen Stand der Provenienzforschung In: neues museum. Die österreichische Museumszeitschrift. Nr. 2005/03.
36 Die Restitutionsberichte sind online einsehbar unter <http://www.bmukk.gv.at/kultur/rest/restber.xml>.
37 <http://www.ngo.at/recht/fstift.htm>.
38 Ebda.
39 Siehe Bundesverband deutscher Stiftungen. Online unter <http://www.stiftungen.org>

Literatur

Gesellschaft für Archäologie in Oberösterreich (Hrsg.). Sonius 02/2007.
Huber, Wolfgang. Begriffsbestimmungen und Literatur zum österreichischen Denkmalschutzgesetz. In: Verband Österreichischer Kunsthistorikerinnen und Kunsthistoriker (Hrsg.). Kunsthistoriker aktuell Jg. XX 2/03.
ICOM Deutschland, ICOM Österreich, ICOM Schweiz (Hrsg.). ICOM Ethische Richtlinien für Museen. Berlin, Wien, Zürich, 2003.
Neues Museum. Die österreichische Museumszeitschrift. Nr. 2005/03.

Juristische Quellen

Rechtsinformationssystem Österreich:
<http://ris.bka.gv.at>
Beschluss des Gemeinderates der Bundeshauptstadt Wien vom 29. April 1999 über die Rückgabe von Kunst und Kulturgegenständen aus den Museen, Bibliotheken, Archiven, Sammlungen und sonstigen Beständen der Stadt Wien: Zl. GGK – 543/99, AZ 0155/99 – M 07.
Bundesverfassungsgesetz: BGBl. Nr. 1/1930 und BGBl. I Nr. 2/2008.
Bundesgesetz über die Rückgabe von Kunstgegenständen aus den Österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen: BGBl. I Nr. 181/1998.
Denkmalschutzgesetz: BGBl. Nr. 533/1923 und BGBl. I Nr. 170/1999.
Landesgesetz über Restitutionsmaßnahmen für Opfer des Nationalsozialismus (Oö. Restitutionsgesetz): LGBL. Nr. 29/2002.
Richtlinie 93/7/EWG über die Rückgabe von unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft verbrachten Kulturgütern.
Strafgesetzbuch: BGBl. Nr. 60/1974 und BGBl. I Nr. 109/2007.

Verordnung (EWG) Nr. 3911/92 des Rates vom 9. 12. 1992.

Internetquellen

Bundesdenkmalamt Österreich:
<http://www.bda.at>
Bundesverband Deutscher Stiftungen:
<http://www.stiftungen.org>
Convention of biological diversity:
<http://www.cbd.int>
Europarat:
<http://conventions.coe.int>
ICOM Österreich:
<http://www.icom-oesterreich.at>
Informationsplattform Clearing-House Mechanismus (CHM) Deutschland; Übereinkommen über die biologische Vielfalt (CBD):
<http://www.biodiv-chm.de>
Kulturleitbild Oberösterreich:

<http://www.kulturleitbild.at>
Österreichische Gesellschaft für Kulturgüterschutz:
<http://www.kulturgueterschutz.at>
Provenienzforschung an den Oö. Landesmuseen:
<http://www.landesmuseum.at>
Restitutionsberichte des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur:
<http://www.bmukk.gv.at>
The World of NGO's – Unterstützungsplattform für den Dritten Sektor:
<http://www.ngo.at>
UNESCO: <http://www.unesco.at>; <http://whc.unesco.org>; <http://unesdoc.unesco.org>
Wikipedia – Die Online-Enzyklopädie:
<http://wikipedia.de>

Das Museumsinventar als Rechtsnachweis

Christian Hemmers

„Die allgemeine Sammlungsverwaltung ... ist die Grundlage sowohl für den Nachweis eigentumsrechtlicher Verhältnisse ... als auch für jegliche wissenschaftliche, konservatorische und vermittelnde Tätigkeit des Museums.“

Schon mit diesem Zitat wird klar, welche Funktion und Bedeutung das Museumsinventar für die Museumsarbeit hat. Bevor diese Bedeutung genauer ausgeführt wird, soll ein kurzer Überblick zur Geschichte des Museumsinventars beziehungsweise des Inventars im Allgemeinen gegeben werden.

Die Geschichte des Inventars

Bereits für die Inhalte der Schatzhäuser griechischer Heiligtümer wurden Inventare auf Marmortafeln angelegt. Ähnlich wie bei heutigen Museen war dafür Personal angestellt, das die Verwaltung der Opfergaben und Kultgegenstände innehatte, die Bestandslisten ständig aktualisieren musste und auch für den Erhalt der Objekte zu sorgen hatte, auch wenn diese nicht der Öffentlichkeit präsentiert wurden.

Auch in der römischen Antike wurde gesammelt, vor allem natürlich griechische Kunst im Original, zu einer überwiegenden Mehrheit aber in Kopie. Diese Sammelleidenschaft zeigte sich an öffentlichen Plätzen und Einrichtungen, aber auch in

privaten Häusern und diente der Selbstdarstellung und als Statussymbol. Ähnliche Funktionen erfüllten später auch die kirchlichen Reliquien- und Schatzkammern des Mittelalters.

Verzeichnisse von päpstlichem Kunstbesitz reichen in das 7. Jahrhundert zurück. Ebenso aus dieser Epoche stammen erste Kirchenschatzverzeichnisse aus Deutschland und Frankreich. Inventare aus dem weltlichen Umfeld sind zu dieser Zeit noch ausgesprochen selten. Generell wurden diese frühen Inventare in erster Linie zur Wertfeststellung der Objekte angelegt.

Erst mit dem Spätmittelalter finden sich Sammlungen und somit auch Inventare aus dem weltlichen Bereich häufiger. Als einer der ersten europäischen Fürsten hat sich Jean de Berry (Jean I., Herzog von Berry 1340-1416 und Bruder des französischen Königs Karl V. 1338-1380) seine eigene Kunst- und Wunderkammer eingerichtet. Im 14. Jahrhundert entwickelte sich zudem ein verfeinertes Inventarwesen für diese Sammlungen, speziell am päpstlichen Hof, aber auch bei den französischen Königen und Herzögen. Auch dabei ist der Herzog von Berry ein herausragendes Beispiel, besonders in Bezug auf Umfang und Genauigkeit der Eintragungen, die bereits Angaben zu Material, Technik, Gewicht und Auszier sowie zur Provenienz beinhalteten.

Auch die Inventare der englischen Höfe des 14. und 15. Jahrhundert sind bereits bemerkenswert genau, ähnlich wie auch die italienischen Inventare des 15. Jahrhunderts. So lässt sich aufgrund der detaillierten Aufzeichnungen zur Sammlung des Lorenzo de Medici, die auch Informationen zu den Standorten der Kunstobjekte beinhalteten, die Anordnung im Palazzo Medici genau rekonstruieren.

Im 16. Jahrhundert beginnen die umfangreichen Inventare. Aufgrund der zunehmend heterogenen Sammlungsbestände der universell angelegten Kunst- und Wunderkammern kommt den Inventaren auch eine steigende Bedeutung als Klassifikationshilfe zu. Um nur ein Beispiel zu nennen, sei hier auf das Nachlassinventar von 1596 der Kunst- und Wunderkammer Erzherzogs Ferdinand II. von Tirol (1529-1595) auf Schloss Ambras verwiesen.

Im Lauf des 17. Jahrhunderts treten immer mehr spezialisierte Sammlungen auf, im Besonderen Gemäldesammlungen. Dies manifestiert sich natürlich auch in Spezialinventaren, die nun, wie auch Inventare anderer Sammlungstypen, auszugsweise sogar gedruckt wurden. Im Jahr 1656 wurde zum Beispiel der Katalog „*Musaeum Tradescantium*“ veröffentlicht. Es handelt sich dabei um die Sammlung der beiden John Tradescants (Vater ca. 1570-1638 und Sohn 1608-1662), die ab 1677 den Grundstock des Ashmolean Museums in Oxford bildete und für die 1683 das eigens errichtete Museumsgebäude eröffnet wurde. Es war damit eines der ersten (beschränkt) öffentlichen Museen.

Im 18. Jahrhundert wurden die Museen nun für jeden auch ohne Voranmeldung zugänglich und somit tatsächlich öffentlich. Das früheste moderne Staatsmuseum in diesem Sinne war das 1753 gegründete und 1759 eröffnete British Museum. 1781 wurde die Kaiserliche Galerie nach der Neuaufstellung im Schloss Belvedere allgemein öffentlich zugänglich. Gleichzeitig erschien auch der Katalog der Sammlung als erster wissenschaftlicher Museenskatalog der Welt. In Frank-

reich führte die Revolution dazu, dass die Sammlungen der königlichen Familie und der Aristokratie im Pariser Louvre 1793 öffentlich zugänglich gemacht wurden.

Bedeutung und Vorteile des Inventars

Nach diesem Einblick in die Entwicklung des Inventars soll im Folgenden seine Bedeutung beleuchtet werden. Zuerst sei dabei auf die Beweggründe hingewiesen, die in der Vergangenheit zur Erstellung derartiger Aufzeichnungen geführt haben.

Meistens gab es konkrete Anlässe oder Ereignisse, die diese Arbeit notwendig machten. Häufig war es der Tod eines Eigentümers, der zur Inventur seines Sammlungsbestandes führte. Bevor man zur Erbteilung schreiten konnte, musste natürlich festgestellt werden, wie sich das Erbe und in diesem Fall die Sammlung zusammensetzt, und vor allem welchen Wert die einzelnen Objekte haben. Auch in Hinblick auf einen Verkauf oder für eine Versteigerung konnten Inventare aufgestellt werden.

Der Regierungsantritt eines Fürsten war immer ein guter Anlass für die Erstellung eines Inventars. Schließlich wollte er meistens wissen, was sich in seinem Besitz befand. Außerdem ermöglicht eine regelmäßige Inventur auch die Kontrolle des Bestandes.

Mit der Unterschrift des zuständigen Beamten und der Beglaubigung Höherstehender oder auch des Fürsten selbst, wurde das Inventar sogar zum juristischen Dokument.

Neben diesen vielen Begründungen für ein Inventar kann auch das spezielle Interesse des Sammlers an seinen Objekten zu einer Inventur führen. Diese Aufzeichnungen waren dann meist sogar die ausführlichsten und erfolgten mit größter Sachkenntnis.

Was sind heute die Begründungen und Notwendigkeiten für ein Museumsinventar?

1. Das Vorliegen eines genauen Inventars mit Fotos ermöglicht die Auffindung nach Verlusten und bietet im Falle eines Diebstahls die besten Chancen für einen Fahndungserfolg. Je genauer die Eintragung im Inventar und je besser das da-

zugehörige Foto ist, desto eher kann das gestohlene Objekt gefunden werden.

1.1. Zu diesem Zweck wurde in den 1990er Jahren die „Object-ID“ (www.object-id.com) entwickelt, eine Vorgabe, welche Informationen zum Objekt festgehalten werden sollen, damit die Kulturgutfahndung möglichst erfolgreich arbeiten kann. 1997 wurde sie fertig gestellt und von ICOM angenommen und durch eine Resolution die Empfehlung ausgesprochen, dass Museen mit Hilfe ihrer eigenen Aufzeichnungen in der Lage sein sollten, diese Object-ID zusammenstellen zu können.

1.2. Es werden immer wieder Objekte gefunden oder beschlagnahmt, die jedoch aufgrund mangelnder Dokumentation nicht an ihre ursprünglichen Besitzer zurückgegeben werden können.

2. Beim Auftreten konservatorischer Probleme kann anhand eines Inventars der Urzustand des Objektes, zumindest zum Zeitpunkt des Eingangs in das Museum, rekonstruiert werden.

2.1. Dies betrifft natürlich auch den Leihverkehr. Wenn der Leihnehmer das Objekt beschädigt hat, kann das nur nachgewiesen werden, wenn der Zustand des Objekts vor der Leihgabe im Inventar beschrieben worden ist.

3. In größeren Sammlungen ermöglicht das Museumsinventar einen schnelleren Überblick über die Sammlung. Dadurch wird natürlich auch bei einer Personaländerung im Museum dem zukünftigen Mitarbeiter der Einstieg erleichtert.

4. Hand in Hand mit Punkt 3 geht natürlich auch die erleichterte Standortbestimmung der Objekte durch ein ordentlich geführtes und ständig aktualisiertes Inventar.

5. Zudem stellen die Aufzeichnungen zu den Sammlungsbeständen die Grundlage für jede wissenschaftliche Arbeit dar – Ein Element, das schließlich auch im Code of Ethics von ICOM als Bestandteil und sogar definierender Teil der Mu-

seumsarbeit genannt ist.

5.1. Als Beispiel dafür sei auf das Erstellen eines aktuellen Ausstellungskataloges verwiesen, das durch ein existierendes Inventar erheblich erleichtert wird.

6. Als abschließende, dafür aber auch wichtigste Begründung für ein Museumsinventar sei ausdrücklich auf seine Funktion als rechtlicher Nachweis für die Besitzverhältnisse der Sammlung hingewiesen.

Grundlegendes zur Sammlungsdocumentation

Als Grundlage der Sammlungsdocumentation unverzichtbar ist das Eingangsbuch bzw. Eingangsprotokoll. In diesem Eingangsbuch müssen alle Objekte erfasst werden, die ins Museum Eingang finden. Sie erhalten eine Eingangsnummer und werden handschriftlich eingetragen. Das gilt auch für Leihgaben, selbst wenn sie nur kurz im Museum bleiben.

Dazu werden noch einige grundlegende Informationen angeführt, wie zum Beispiel die Art des Einganges mit den dazugehörigen Unterlagen (Verträge), wann und durch wen das Objekt übernommen und von wem es übergeben wurde und in welchem Zustand es zum Zeitpunkt der Übergabe war.

Das Eingangsbuch hat urkundlichen Charakter und muss somit manipulationssicher geführt werden. Das beinhaltet einige Vorgaben, wie es zu führen ist. Es ist nur dokumentenechter Kugelschreiber oder Tinte für die Eintragungen zu verwenden, es sind natürlich auch keine Seiten aus dem Eingangsbuch zu entfernen und es sollte gebunden sein. Alle Änderungen müssen mit Datum und Unterschrift versehen werden. Das Eingangsbuch ist somit auch der juristische Nachweis für die Eigentumsverhältnisse der Sammlung.

Erst im Anschluss erfolgt die eigentliche Inventarisierung. Dabei erhalten die Objekte ihre Inventarnummern und es werden alle bekannten und greifbaren Informationen dazu festgehalten. Grundlegende Bestandteile eines gut geführten

Museumsinventars sind dabei neben der eigentlichen Objektbezeichnung und -beschreibung und einem oder mehreren dazugehörenden Fotos Angaben zu Material, Technik und Bemaßung, Informationen über Hersteller und Angaben zu besonderen Merkmalen. Hilfestellung bieten im späteren Umgang mit dem Inventar die Katalogisierung und Beschlagwortung, die eine Ordnung im Bestand herstellen bzw. die Suche nach bestimmten, während der Aufnahme definierten Parametern erleichtern. Nicht zu vergessen sind auch die ständig zu aktualisierenden Angaben zum jeweiligen Standort der Objekte, ganz besonders bei Standortänderungen.

Eingangsarten

Es gibt verschieden Möglichkeiten, wie ein Objekt in den Besitz des Museums kommen kann. Grundsätzlich sollte für jeden Neuzugang ein schriftlicher Nachweis vorliegen.

Eine Möglichkeit für einen Sammlungszuwachs ist die *Schenkung*. Dabei handelt es sich um einen Vertrag, durch den sich jemand verpflichtet, einem anderen eine Sache unentgeltlich zu überlassen. Schenkungen waren bisher zumindest theoretisch mit einer Schenkungssteuer verbunden, eventuell auch mit Bedingungen für den Beschenkten. Allerdings besteht keine Verpflichtung, eine Schenkung anzunehmen.

Eine weitere Form der Übergabe kann in Form eines *Vermächtnisses/Legats* erfolgen. Darunter versteht man eine letztwillige Zuwendung bestimmter Dinge aus dem Nachlass.

Eine für größere Museen häufigere Eingangsart ist der *Ankauf von Objekten*, der mit den entsprechenden Kaufverträgen belegt wird.

Zudem gibt es natürlich auch noch die Möglichkeit, dass sich Museen untereinander austauschen.

Große Bedeutung kommt in den meisten Museen der *Leihgabe* zu. Dabei wird dem Museum ein Objekt unentgeltlich zu einem bestimmten Gebrauch auf bestimmte Zeit überlassen. Die Art des Gebrauchs, nach § 972 ABGB „den ordentlichen oder näher bestimmten Gebrauch“, und die Dauer der Leihgabe müssen dementsprechend in einem Leihvertrag festgehalten werden. „Wenn

keine Zeit zur Zurückgabe festgesetzt ... ist; so ist der Entlehner verbunden, ...die Sache so bald als möglich zurückzugeben.“

Ein juristisches Problem stellen die so genannten *Dauerleihgaben* dar, für die es keine gesetzlichen Regelungen gibt. Es empfiehlt sich also, für jede Leihgabe einen Leihvertrag mit den notwendigen Parametern aufzusetzen.

Abschließend soll noch einmal nachdrücklich darauf hingewiesen werden, dass ein gewissenhaft geführtes Inventar der Ausgangspunkt jeder zukünftigen (wissenschaftlichen) Auseinandersetzung mit den Museumsobjekten ist und in Zukunft immer wichtiger werden wird, je mehr wir andere Informationsquellen zu unserer Kulturgeschichte verlieren.

Anmerkungen

- 1 Waidacher 1999, 352f.
- 2 Waidacher 1999, 76f.; Seelig 2001, 21.
- 3 Vieregg 2006, 64.
- 4 Seelig 2001, 21.
- 5 Vieregg 2006, 66; Waidacher 1999, 80; Seelig 21f.
- 6 Seelig 2001, 22.
- 7 Seelig 2001, 22-24; Waidacher 1999, 83-87; Vieregg 2006, 66-70.
- 8 Waidacher 1999, 91f.; Vieregg 2006, 74-76.
- 9 Zur Inventarisierung allgemein: Waidacher 1999, 325-417, bes. 357-364; Die Stellwand, Heft 3, Jg. 13, 2005, 3-15; Fuger, Kreilinger 2001; Pröstler 2000.
- 10 Seelig 2001, 24-26.
- 11 Dembski 2003, 47-50; Bittricher 2005, 14f.; zum Thema Schutz von Kunstobjekten und Kulturgütern hat auch das Bundeskriminalamt mit dem Verein Kuratorium Sicheres Österreich eine Broschüre unter dem Titel „Schutz von Kunstobjekten und Kulturgütern“ herausgegeben.
- 12 Zum Eingangsbuch: Vitovec 2005, 4; Waidacher 1999, 355-357
- 13 Vgl. Anm. 9
- 14 Zur Schenkung siehe §§ 938 ff. Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)
- 15 Zum Vermächtnis/Legat §§ 535, 647 ff. ABGB

Literatur

- Bittricher 2005: Dagmar Bittricher, Object-ID für die Kulturgutfahndung, Die Stellwand Heft 3, Jg. 13, 2005, 14-15.
- Dembski 2003: Günther Dembski, Das „Object-ID“. Eine Grundlage zur Erfassung und Identifizierung von Museumsobjekten, in: ICOM Österreich (Hrsg.), Sicherheit und Katastrophenschutz im Museum, Tagungsband zum Seminar am 21. und 22. Oktober 2002 im Diözesanmuseum Graz, 2003, 47-50.
- Fuger, Kreilinger 2001: Walter Fuger, Kilian Kreilinger (Hrsg.), Sammlungsdokumentation. Geschichte – We-

Steuerfragen im Museum

Günther Kraus

Der Betrieb von Museen und musealen Einrichtungen ist auch immer mit Fragen des Abgabenrechtes und den sich daraus ergebenden Antworten und Folgen verbunden.

Neben den von Körperschaften öffentlichen Rechtes (Bund, Länder und Gemeinden) betriebenen Museen gibt es auch Museen und museale Einrichtungen, die von Privatpersonen oder auf Basis eines Vereines geführt werden. Letztere sind dabei in größerer Zahl vertreten und es soll daher bei diesen Rechtspersonlichkeiten in der Folge die Frage „Museum und Abgabenrecht“ näher betrachtet werden.

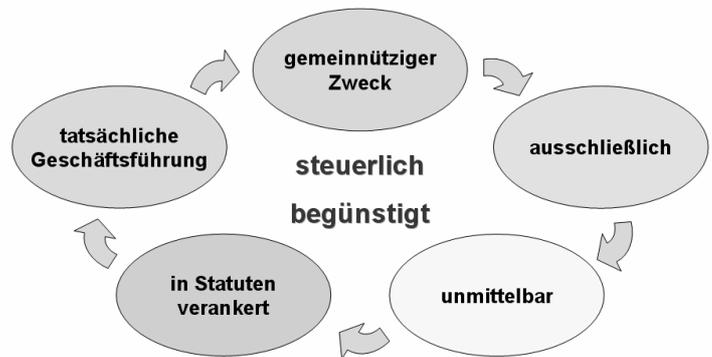
Ein Verein ist ein freiwilliger und dauerhafter Zusammenschluss von Personen. Er ist eine juristische Person und besitzt somit Rechtspersonlichkeit. Der Zweck des Vereines muss ideeller Natur sein, d. h. es darf kein Gewinnstreben damit verbunden sein und dies muss in den Statuten genau umschrieben sein (z. B. Errichtung, Führung und Erhalt eines Museums). Die Mittel im ideellen Bereich dazu können Veranstaltungen, Vorträge etc. sein; im finanziellen Bereich sind dazu Mitgliedsbeiträge, Spenden usw. möglich.

Steuerrechtliche Begünstigung

Gemäß den Vereinsrichtlinien ist ein Verein abgabenrechtlich (§§ 34 ff BAO) dann begünstigt, wenn er gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgt. Gemeinnützig ist die Förderung der Allgemeinheit (Gemeinwohl) auf geistigem, sittlichem und/oder kulturellem Gebiet. Der gemeinnützige Zweck muss ausschließlich, unmittelbar und in den Statuten verankert sein sowie sich in der tatsächlichen Geschäftsführung manifestieren.

Der Betrieb eines Museums oder einer musealen Einrichtung wird daher unter Berücksichtigung obiger Ausführungen im Normalfall abgabenrechtlich in den Bereich der Gemeinnützigkeit einzustufen sein und es liegt damit eine Begünstigung vor.

Die abgabenrechtliche Begünstigung geht verloren, wenn die dargelegten Notwendigkeiten in den Statuten verwässert dargestellt sind. Ausschließlichkeit verlangt, dass bei gemeinnützigen Vereinen nur der Hauptzweck verfolgt bzw. betrieben werden kann und kein Gewinnstreben des Vereines vorliegt. Dabei bedarf es einer sparsamen Verwaltung und die Mitglieder dürfen nicht begünstigt werden. Sollte der Verein aufgelöst werden, dann ist im Statut dafür Sorge zu tragen, dass das eventuell vorhandene Restvermögen wiederum einem begünstigten Zweck zugute kommt. Sollte daher das Museum oder die museale Einrichtung geschlossen oder aufgelöst



und der betreibende Verein anschließend liquidiert werden, so ist das sich daraus ergebende Guthaben einer Institution zuzuführen, die ebenfalls gemeinnützig tätig ist. Wenn die Mitglieder des Vereines den Liquidationserlös unter sich aufteilen würden, so ist damit die Ausschließlichkeit und auch die Begünstigung verloren.

Die Unmittelbarkeit der Betätigung, die von den gesetzlichen Bestimmungen für den Erhalt der Begünstigung gefordert wird, liegt dann uneingeschränkt vor, wenn nur der im Statut normierte Zweck selbst erfüllt wird. Es darf daher im Rahmen der Betätigung des Vereines z. B. nicht zur Schaffung von Voraussetzungen für andere Rechtsträger kommen. Damit würde die Unmittelbarkeit verloren gehen. Erfüllungsgehilfen, die engagiert werden, um den unmittelbaren Vereinszweck zu erreichen, sind für die Unmittelbarkeit

im dargestellten Sinn nicht schädlich.

Dachverbände sind nur dann unmittelbar tätig und damit auch abgabenrechtlich begünstigt, wenn alle im Dachverband zusammengefassten Unterverbände die begünstigten Zwecke verfolgen. Sollte ein Verein im Dachverband dabei sein, der den geforderten Kriterien nicht entspricht, geht die Begünstigung für den Dachverband damit verloren, es sei den, der Dachverband schließt diesen „schädlichen“ Verein aus.

Die tatsächliche Geschäftsführung, die ebenfalls ein Kriterium im Katalog für die abgabenrechtliche Begünstigung bei einem gemeinnützig tätigen Verein ist, muss ausschließlich und unmittelbar der Erfüllung der begünstigten Zwecke dienen und sich an deren Zielerreichung orientieren. Als begünstigungsschädlich sind daher die Förderung von Zwecken oder der Einsatz von materiellen Mitteln einzustufen, die nicht in der Satzung genannt sind. Auch würde sich als begünstigungsschädliches Hindernis eine Ansammlung eines unangemessen hohen Vermögens darstellen. Nicht schädlich hingegen ist die Ansparung finanzieller Mittel bis zur Höhe eines durchschnittlichen Jahresbedarfs (Summe aller Jahresausgaben im Durchschnitt). In Einzelfällen kann diese Summe auch höher sein, wenn innerhalb eines bestimmten Zeitraumes nachweislich die Finanzierung konkreter Projekte damit verbunden ist. Es ist daher ratsam, eine Vorschaurechnung anzustellen.

Die Geschäftsführung darf auch keine Begünstigung von Mitgliedern vorsehen. Liegt im Rahmen der Geschäftsführung eine Begünstigung einzelner Mitglieder vor, gehen dadurch die abgabenrechtlichen Begünstigungen verloren.

Welche Einnahmen kann der Verein haben, die begünstigt sind?

Jedenfalls steuerfrei sind die sog. „echten“ Mitgliedsbeiträge, Spenden und Subventionen. Darüber hinaus sind ebenfalls Einkünfte aus der Vermögensverwaltung möglich, ohne dass die abgabenrechtliche Begünstigung fällt. Dies sind vor allem Kapitaleinkünfte und Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung.

Verein	Unternehmen
„echte“ Mitgliedsbeiträge, Spenden, Subventionen	Leistungsaustausch, Entgelt o. Zuschuss für Tätigkeit
jedenfalls steuerfrei	teilweise steuerpflichtig !

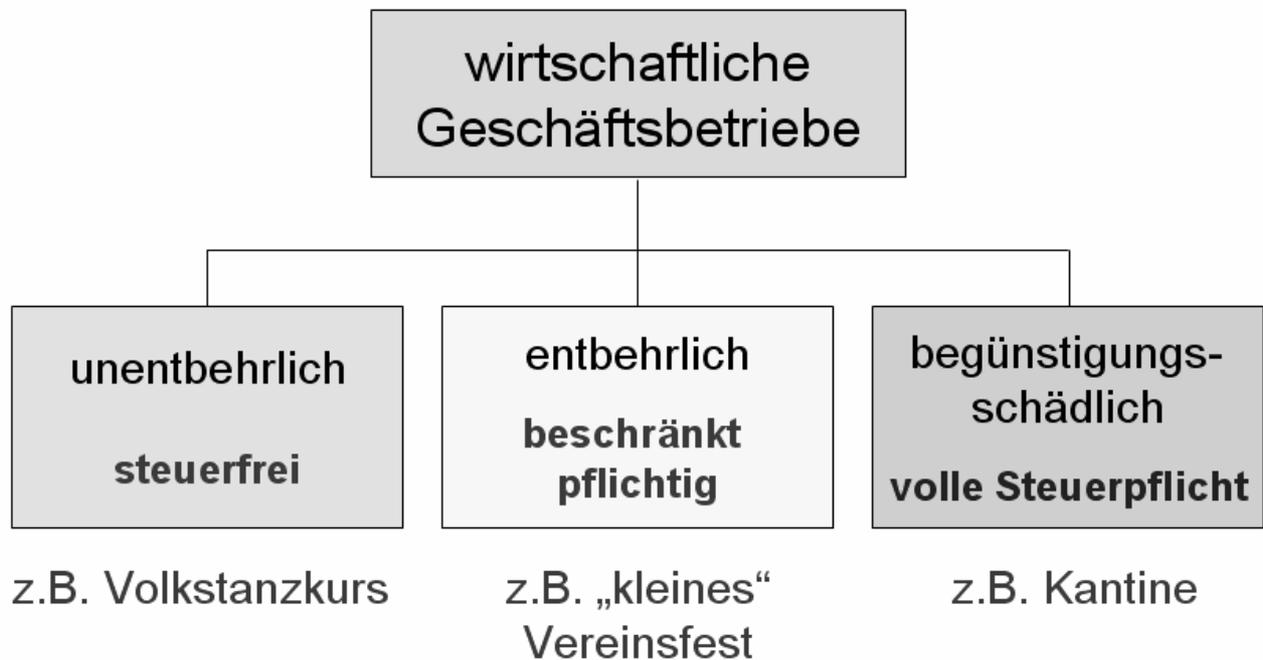
Einnahmen des Vereines im Rahmen eines Leistungsaustausches (Leistungserbringung – Gegenleistung) oder Entgelte ohne Zuschuss für die Tätigkeit können steuerpflichtig sein. Durch diese unternehmerische Betätigung läuft der Verein Gefahr, nicht nur jene Einnahmen bzw. Einkünfte aus einer Aktivität der oben beschriebenen Art versteuern zu müssen, sondern auch die abgabenrechtliche Begünstigung in seinem gemeinnützigen Kernbereich zu verlieren.

Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

Als wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb gilt jede selbständige, nachhaltige und ohne Gewinnabsicht unternommene Betätigung des Vereines zur Erzielung von Einnahmen oder wirtschaftlichen Vorteilen, sofern diese Tätigkeiten über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgehen. Diese Einnahmen bzw. Einkünfte aus den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben können je nach Art und Umfang des Geschäftsbetriebes steuerpflichtig sein

Bei den Geschäftsbetrieben unterscheidet man 3 Arten:

- **unentbehrlicher Geschäftsbetrieb:** steuerfreie Einnahmen (Ausstellung im Museum, Veranstaltung von Vorträgen im Umfeld des Inhaltes des Museums)
- **entbehrlicher Geschäftsbetrieb:** beschränkt Steuerpflicht (z. B. kleines Vereinsfest)
- **wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb:** begünstigungsschädlich und volle Steuerpflicht (z. B. Museumscafe)



Ein **gemischter Hilfsbetrieb** liegt dann vor, wenn ein unteilbarer Geschäftsbetrieb teilweise den ideellen Zwecken und teilweise den materiellen Zwecken des Vereines dient. Die Einteilung, inwieweit ein gemischter Hilfsbetrieb für die abgabenrechtliche Begünstigung des Vereines schädlich ist, ist nach folgenden Kriterien im Rahmen des Anteils vom materiellen Teilbereich vorzunehmen:

- **bis zu 25 % materieller Anteil:** Der Hilfsbetrieb ist als unentbehrlicher Geschäftsbetrieb weiterhin begünstigt.
- **von 25 % bis 50 % materieller Anteil:** Der Hilfsbetrieb ist als entbehrlicher Hilfsbetrieb einzustufen und damit beschränkt steuerpflichtig
- **über 50 % materieller Anteil:** Der Hilfsbetrieb ist gesamt als begünstigungsschädlicher Wirtschaftsbetrieb einzustufen und daher der vollen Steuerpflicht unterworfen.

Bemessungsgrundlage für den materiellen Anteil ist dabei nicht nur der Umsatz, sondern auch Auslastung, Arbeitszeit usw. sind dabei von Bedeutung.

Ein entbehrlicher Hilfsbetrieb ist ein Geschäftsbetrieb, der ein Mittel zur Erreichung des begünstigten Vereinszweckes darstellt, aber die strengen Bedingungen eines unentbehrlichen Hilfsbetrie-

bes nicht erfüllt. Das kann z. B. darin gelegen sein, dass er im Wettbewerb mit einem steuerpflichtigen Betrieb steht.

Beispiele:

- „kleines Vereinsfest“, das durch den Museumsverein veranstaltet wird und bei denen die Anzahl der Besucher jene der Mitglieder und deren Familienangehörige nicht außerordentlich übersteigt und deren Vorbereitung und Abhaltung überwiegend durch Vereinsmitglieder erfolgt.
- Marktverkaufsaktion durch Museumsverein, z. B. Flohmarkt

Allfällige Einkünfte – sogenannte Zufallsüberschüsse – aus einem entbehrlichen Hilfsbetrieb unterliegen grundsätzlich der Körperschaftsteuerpflicht. Umsatzsteuerlich gilt für diese Betriebe die Liebhabereivermutungen und daher keine Verrechnung mit der Finanz (Achtung: daher kein USt-Ausweis auf Rechnungen daher!).

Vereinsfeste – Abgrenzung „Klein“ – „Groß“

Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist grundsätzlich im vollen Umfang steuerpflichtig. Gemäß § 44 Abs. 2 BAO sind jedoch Umsätze aus solchen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben bis zu einem Betrag von € 40.000,- von Gesetzes wegen steuerfrei und nicht begünstigungsschädlich.

	KLEIN	GROSS
Planung:	selbst	durch Agentur
Besucherszahl:	weniger als das Doppelte von Mitglieder + Familie	mehr als
Darbietungen:	von Mitgliedern	von Profis
Buffet:	einfach, selbst	Catering
Eintrittsgeld:	frei w. Spende	fixer Preis
Dauer pro Jahr:	max. 3x 1 Tag	öfter

Übersteigen diese Umsätze aus allen „steuerschädlichen“ Tätigkeiten des Vereines diese Jahresgrenze, muss beim örtlich zuständigen Finanzamt um eine Ausnahmegenehmigung angesucht werden. Wird dies nicht gemacht, läuft der Verein Gefahr, die abgabenrechtliche Begünstigung für den unmittelbaren Vereinsbereich als auch für die steuerbegünstigten Hilfsbetriebe zu verlieren. Diese Ausnahmegenehmigung ändert jedoch nichts an der Steuerpflicht des begünstigungsschädlichen Betriebes.

Die **Kapitalertragssteuer (KESt)** wird mit 25% von den Zinseinnahmen im Rahmen der Vermögensverwaltung des Vereines durch das Finanzamt über die Bank eingehoben. Eine KESt-Befreiung bei wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben ist auf Antrag bei der Bank möglich (z. B. bei einem Ansparen für Investitionen). Im Falle einer Veranlagung wird die einbehaltene KESt auf die zu bezahlende Körperschaftsteuer (KÖSt) angerechnet. Ab 2006 kann auch für den Bereich der unentbehrlichen Hilfsbetriebe nachträglich eine Erstattung beantragt werden.

Der Verein und die Umsatzsteuer

Prinzipiell sind gemeinnützige Vereine von der Umsatzsteuer befreit. Für die Hilfsbetriebe des Vereines gilt durch ein Urteil des VwGH aus dem Jahr 2003 nicht mehr automatisch die Liebhabereivermutung, sondern es ist die Liebhaberei-Verordnung auch für die Vereine in der Regel anzuwenden. Großteils gilt aber auch unter diesen Voraussetzungen die Liebhabereivermutung. Dies bedeutet, dass keine Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen ist, jedoch auch keine „eingekaufte“ Umsatzsteuer als Vorsteuer abgezogen werden kann.

Es kann jedoch die Liebhabereivermutung von Hilfsbetrieben widerlegt werden und eine Verrechnung mit der Finanz beantragt werden. Dies ist jedoch nur möglich, wenn die Umsätze regelmäßig den Betrag von € 2.900,- jährlich übersteigen. Bei der Regelbesteuerung sind die Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes anzuwenden.

Die Regelbesteuerung wird in erster Linie dann gewählt werden, wenn im Verein größere Investitionen anstehen und die damit verbundenen Vorsteuerbeträge lukriert werden sollen. Bei einem späteren Ausstieg aus der Regelbesteuerung sind eventuell zu berücksichtigende Rückrechnungszeiträume bei baulichen Investitionen (aliquote Vorsteuer auf einen Beobachtungszeitraum von 10 Jahren) zu beachten.

Der Verein und das Unternehmensgesetzbuch (UGB)

Ab dem Jahr 2007 gilt in Österreich das neue Unternehmensgesetzbuch. Im Unternehmensgesetzbuch wird als Unternehmer bezeichnet, wer eine auf Dauer angelegte Organisation selbständiger wirtschaftlicher Tätigkeit betreibt, auch ohne die Absicht, Gewinn daraus zu erzielen.

Es besteht daher auch für einen Verein das Recht, ins Firmenbuch eingetragen zu werden, sofern eine unternehmerische Tätigkeit (Geschäftsbetrieb) vorliegt. Diese Eintragung wirkt dann deklarativ.

Die Folgen einer Eintragung ins Firmenbuch sind z. B. die Einhaltung der Vorschriften über die Geschäftspapiere oder die Anwendung der allgemeinen Bestimmungen für unternehmensbezogene Geschäfte, wie z. B. die Sorgfalt eines Unternehmers, strengere Haftungsbestimmungen etc. Weiters ist die Rechnungslegungspflicht für mittelgroße und große Vereine nicht nur nach dem Vereinsgesetz (VerG) zu beachten, sondern es sind darüber hinaus auch die Bestimmungen des UGB zu berücksichtigen.

Rechnungslegung

Kleine Vereine haben eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung zu führen, wobei der Rech-

nungslegungszeitraum maximal 12 Monate beinhalten darf. Nach dem Vereinsgesetz hat der Abschluss bis spätestens 5 Monate nach Ende des Rechnungsjahres zu erfolgen. Ausschlaggebend für die Erfassung von Geschäftsfällen ist der Zeitpunkt des Zu- oder Abflusses der Geldmittel.

Der Verein hat eine Vermögensübersicht zum Abschlussstichtag aufzustellen und ein Anlagenverzeichnis zu führen.

Ist der Verein neben der Vereinssphäre in Form eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes unter-

nehmerisch tätig, wird die Gewinnermittlung entweder aufgrund einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung oder nach Durchschnittssätzen gemäß den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes durchzuführen sein.

Werden hingegen die Buchführungsgrenzen der BAO (> € 400.000,- Umsatz/Jahr) überschritten oder werden freiwillig Bücher geführt, so ist das Ergebnis durch Betriebsvermögensvergleich (Bilanzierung) zu ermitteln.

Rechnungswesenspflicht von Vereinen			
Kriterium	Kleine Vereine	Mittelgroße Vereine	Große Vereine
Einnahmen	bis € 1 Mio und -----	über € 1 bis 3 Mio oder -----	mehr als € 3 Mio oder -----
Ausgaben	bis € 1 Mio und -----	über € 1 bis 3 Mio und jeweils -----	mehr als € 3 Mio und jeweils -----
Spenden	max. € 1 Mio	max. € 1 Mio	größer € 1 Mio
Rechnungswesen	Einnahmen-Ausgaben- Rechnung Vermögensübersicht	Jahresabschluss durch doppelte Buchhaltung Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung	Jahresabschluss durch doppelte Buchhaltung Bilanz mit Anhang, Gewinn- und Verlustrechnung
Abschlussprüfung	Prüfung durch Rechnungsprüfer des Vereins		Prüfung durch externen Abschlussprüfer

■ Für die ersten zwei Rechnungsjahre seit Inkrafttreten der neuen Vorschriften (1.7.2002) gelten für alle Vereine die Regeln für „Kleine Vereine“.

■ Der Klassenwechsel erfolgt, wenn die Größenmerkmale in zwei aufeinander folgenden Rechnungsjahren zutreffen oder wegfallen, ab dem darauffolgenden Jahr.

Verein – Funktionär/Mitarbeiter

Mögliche Einkunftsarten des Funktionärs

Gewählte Funktionäre wie z. B. Obmann/-frau, Vorstand, Kassier/-in, Schriftführer/-in oder Rechnungsprüfer, die diese Funktion ehrenamtlich übernehmen, erhalten in der Regel eine Aufwandsentschädigung (z. B. Sitzungsgelder, Ersätze für Reisekosten).

Diese Einkünfte unterliegen beim Empfänger als sonstige selbständige Einkünfte grundsätzlich der Einkommensteuer, es sei denn, es ist ein Dienstverhältnis begründet worden.

Für ein Dienstverhältnis sprechen das Vorliegen einer Leistungsverpflichtung, die Vereinbarung einer fixen Dienstzeit und eine Weisungsgebun-

denheit. Damit ist ein Dienstverhältnis begründet und es kommt zum Abzug der Lohnsteuer, der auch alle geldwerten Vorteile (Sachbezüge) und Handgelder zu unterwerfen sind. Der Verein als Dienstgeber hat eine Lohnverrechnung laufend durchzuführen, ein Lohnkonto einzurichten und die Lohnsteuer, Sozialversicherung, Kommunalsteuer (soweit nicht befreit) und Dienstgeberbeitrag zu berechnen und abzuführen.

Gemäß § 109a EStG besteht eine Mitteilungspflicht gegenüber dem zuständigen Finanzamt. Diese Bestimmung gilt auch für Vereine. Dabei sind Entgelte, die für Leistungen an Vortragende, Lehrende und Unterrichtende, an Funktionäre von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, für sonstige Leistungen im Rahmen eines freien

Dienstverhältnisses und für Leistungen von mit der Überwachung der Geschäftsführung beauftragte Personen bezahlt werden, an das Finanzamt mittels Formular (E 18) zu melden.

Ausgenommen von dieser Meldeverpflichtung sind Gesamtentgelte bis zu € 900,-/Jahr oder von bis zu € 450,- pro Einzelleistung.

Tätigkeit/Funktion	Einkunftsart (im Regelfall)	Pauschale Werbungskosten	Steuerfreie Reisekosten
Gewählter Funktionär	Einkünfte aus sonstiger selbständiger Arbeit, § 22 Z 2 EStG	JA	JA
Vereinsmitglied/Nahestehender mit unangemessen niedrigen Einkünften	Sonstige Einkünfte § 29 Z 1 oder 3 EStG	JA	JA
Echter Dienstnehmer	Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit § 25 Abs. 1 EStG	NEIN	JA
„Aktiver“ mit geringfügigen Einkünften	Sonstige Einkünfte § 29 Z 1 oder 3 EStG	JA	JA
Werkvertrag (Erbringung des Leistungserfolges im Vordergrund)	Einkünfte aus Gewerbebetrieb oder Sonstige Einkünfte § 23 Z 1 oder § 29 Z 1 oder 3 EStG	JA	JA
Gewerbetreibende/Freiberufler im Rahmen des Unternehmens	Einkünfte aus selbständiger Arbeit oder aus Gewerbebetrieb, § 22 Z 1 oder § 23 Z 1 EStG	NEIN	NEIN

Homepage, Webshop, Forum & Co. : Urheber- und Medienrecht im musealen Umfeld

Martin Niklas

Der nachfolgende Artikel beschäftigt sich mit vier Themenbereichen. Zum einen wird beleuchtet, welche rechtlichen Bestimmungen für ein Museum zu beachten sind, wenn dieses eine Homepage erstellen will bzw. eine derartige bereits unterhält.

Oft wird auch versucht, durch einen Webshop einerseits die Homepage aufzuwerten, andererseits aber auch den Absatz des traditionellen Museumsshops zu erhöhen. Der Aufsatz wird dabei die wichtigsten Fragestellungen anschnitten.

Zunehmender Beliebtheit erfreut sich auch das Onlineforum. Doch stellt sich die Frage, wie mit den geposteten Inhalten seitens des Webseitenbetreibers umzugehen ist. Mit Hilfe der neuesten Judikatur wird dieser sensible Bereich beleuchtet.

Jedes Museum hat aber auch zwangsläufig mit

dem Urheberrecht zu tun. Wie es aber entsteht, und vor allem bei welchen ungeahnten Bereichen es zu beachten ist, wird im nachfolgenden kurz behandelt.

Homepage als Medium

Nach § 1 Abs. 1 Ziff. 5a Mediengesetz ist ein Medium, das auf elektronischem Wege abrufbar ist, ein so genanntes „*periodisches elektronisches Medium*“. Damit finden einzelne Bestimmungen des Mediengesetzes auf Inhalte Anwendung, die auf Homepages aufscheinen. Ein Medium ist jedes Mittel zur Verbreitung von Mitteilungen oder Darbietungen mit gedanklichem Inhalt in Wort, Schrift, Ton oder Bild an einen größeren Personenkreis im Wege der Massenherstellung oder der Massenverbreitung. Für die Homepage eines Museums bedeutet dies, dass es ein periodisches elektronisches Medium ist und das Museum selbst der Medieninhaber ist.

Konsequenz daraus ist, dass die Homepage einer eingeschränkten Offenlegungspflicht unterliegt. Zu veröffentlichen sind daher der Name oder die Firma, gegebenenfalls der Unternehmensgegenstand sowie der Wohnort bzw. der Sitz des Medieninhabers. Eine Impressumspflicht besteht hingegen nicht. Die Informationen müssen aber leicht auffindbar sein.

Da das Museum mittels der Homepage aber zum Medieninhaber wird, ist es auch für den Inhalt der Homepage verantwortlich.

Errichtung eines Webshops

Kommt bei der Homepage noch ein Webshop hinzu, so sind auch die Informationspflichten nach dem E-Commerce-Gesetz (ECG) zu beachten. Die sind nun einmal einerseits die allgemeinen Informationspflichten (§ 5 ECG) bestehend aus:

- Name bzw. Firma
- geografische Anschrift
- Kontaktmöglichkeiten (E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Fax-Nummer)
- allfällige Firmenbuchnummer
- allfällige zuständige Aufsichtsbehörde (unter Umständen die Gewerbebehörde)
- allfällige Kammerzugehörigkeit und gewerbe- oder berufsrechtliche Vorschriften
- sofern vorhanden die Umsatzsteueridentifikationsnummer (UID)

Für den Webshop sind noch nachstehende Informationen zwingend vorgesehen, wobei entscheidend ist, dass diese Informationen dem Besteller **vor** Abgabe seiner Vertragserklärung zukommen:

- die einzelnen technischen Schritte, die zum Vertragsabschluss führen,
- falls der Vertragstext gespeichert wird, den Zugang zu diesem,
- die Mittel zur Erkennung und Berichtigung von Eingabefehlern vor Abgabe der Vertragserklärung
- die Sprachen, in denen der Vertrag abgeschlossen werden kann.

Zusätzlich muss der Nutzer über die zugegangene Vertragserklärung unverzüglich elektronisch verständigt werden. Allfällige allgemeine Geschäftsbedingungen müssen dem Nutzer so zur Verfügung gestellt werden, dass er diese speichern und wiedergeben kann.

Online-Foren

Nachdem gerne auch ein Online-Forum bereitgestellt wird, sollen auch hier einige rechtliche Fragestellungen beleuchtet werden. Bietet man ein Online-Forum an, so wird man zum Diensteanbieter im Sinne des § 16 ECG. Grundsätzlich ist der Diensteanbieter für die gespeicherten Informationen, also die Inhalte der Postings, nicht verantwortlich. Eine Verantwortung kann sich aber dann ergeben, wenn der Diensteanbieter (das Museum) von den rechtswidrigen Inhalten tatsächlich Kenntnis hat bzw. Schadenersatzansprüche Dritter offensichtlich sind. Der Foren-Betreiber kann aber nur für offensichtlich rechtswidrige Inhalte belangt werden, die er auch kannte bzw. kennen musste. Eine Haftung kann aber auch dann entstehen, wenn der Betreiber eines Forums von einem Dritten (beispielsweise den Betroffenen) über rechtswidrige Inhalte informiert wird und diese sodann nicht unverzüglich löscht. Daraus kann sich aber aus der jüngsten Judikatur des Obersten Gerichtshofes auch eine gewisse Prüfpflicht ergeben, da der betreffende Benutzer ab diesem Zeitpunkt im Verdacht steht wieder entsprechende rechtswidrige Inhalte zu posten. Als rechtswidrige Inhalte kommen insbesondere kreditschädigende Behauptungen in Frage.

Ähnliches gilt für die Verlinkung auf fremde Webseiten.

Urheberrecht

Dem Urheberrecht unterliegen Werke auf den Gebieten der:

- Literatur
- Tonkunst
- bildenden Künste und
- Filmkunst

Der Urheber hat gewisse Urheberpersönlichkeits-

rechte. Diese sind:

- Schutz der Urheberschaft als solche
- Schutz der Urheberbezeichnung als solche
- Werkschutz (keine Veränderungen ohne Einwilligung)

Zudem hat der Urheber eine Vielzahl von Verwertungsrechten:

- Bearbeitungs- und Übersetzungsrecht
- Veröffentlichungsrecht
- Vervielfältigungsrecht
- Verbreitungsrecht
- Senderecht
- Recht auf öffentliche Wiedergabe
- Zurverfügungstellungsrecht

Für all diese Werknutzungen ist daher eine Zustimmung des Urhebers notwendig. Das Urheberrecht erlischt im Allgemeinen 70 Jahre nach Tod des Urhebers bzw. nach Tod des letzten Miturhebers.

Um urheberrechtlich geschützte Werke nutzen zu können gibt es zwei Instrumente:

- die Werknutzungsbewilligung und
- das Werknutzungsrecht

Unterschied dieser beiden Nutzungsarten ist, dass die Werknutzungsbewilligung nicht ausschließlich ist und das Werknutzungsrecht Ausschließlichkeit beinhaltet. So trifft sie auch den Urheber selbst. Werknutzungsrechte können zudem auch übertragen werden. Das Gesetz sieht noch einige freie Werknutzungen vor, die aber hier im Detail nicht erläutert werden sollen.

Entscheidend ist daher, dass bei der Erstellung der Website keine fremden Fotos ohne Einwilligung des Urhebers (Fotograf) veröffentlicht werden. Bei eigenen Fotos sollte man darauf achten, dass entweder der Urheber des fotografierten Kunstwerks bereits 70 Jahre tot ist oder man eine Zustimmung des Urhebers bzw. seiner Erben eingeholt hat.

Sicherheitsfragen im Museum - Zusammenfassung der Präsentation

Erwin Handlos

Diebstahl und Beschädigung

Bei **Diebstahl und Beschädigung** von Exponaten besteht das generelle Recht zur Anzeigeerstattung bei Strafrechtsdelikten nach § 86 Abs 1 StPO.

Begründeter Verdacht

Bei **begründetem Verdacht** besteht das Recht zur Anhaltung auf angemessene Weise und Pflicht; die Anhaltung ist unverzüglich anzuzeigen. Dabei ist die Verhältnismäßigkeit zu beachten! (§ 86 Abs 2 StPO und § 80 (1) StPO 2008).

Verhinderung von Straftaten (z. B. Beschädigung durch „Säureattentat“)

Hier besteht das Recht des Ausstellers beziehungsweise des Museumspersonals zur Verhin-

derung der Straftat mit angemessener Gewalt gemäß § 344 ABGB - Schutz des Besitzrechtes.

Strafrechtlich ist dabei maßgeblich: Die nicht rechtswidrige **Notwehr** gemäß § 3 Abs 1 StGB - Die notwendige Verteidigung zur Abwehr eines Angriffes (auch auf das Vermögen eines anderen).

Nicht gerechtfertigt ist, wenn offensichtlich bloß ein geringer Nachteil droht und die Verteidigung unangemessen ist. Eine Notwehrüberschreitung ist strafbar!

Sicherheitsfragen im Museum - Zusammenfassung der Präsentation

Erwin Handlos

Diebstahl und Beschädigung

Bei **Diebstahl und Beschädigung** von Exponaten besteht das generelle Recht zur Anzeigerstattung bei Strafrechtsdelikten nach § 86 Abs 1 StPO.

Begründeter Verdacht

Bei **begründetem Verdacht** besteht das Recht zur Anhaltung auf angemessene Weise und Pflicht; die Anhaltung ist unverzüglich anzuzeigen. Dabei ist die Verhältnismäßigkeit zu beachten! (§ 86 Abs 2 StPO und § 80 (1) StPO 2008).

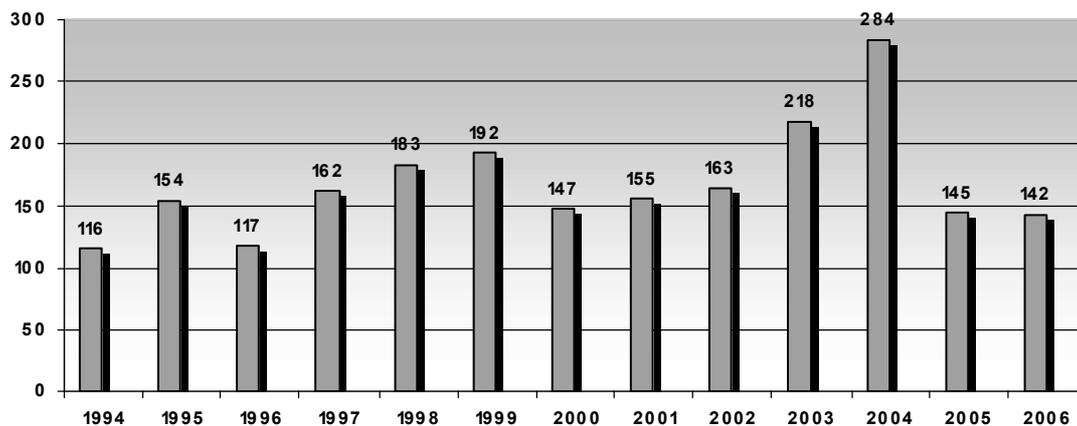
Verhinderung von Straftaten (z. B. Beschädigung durch „Säureattentat“)

Hier besteht das Recht des Ausstellers beziehungsweise des Museumspersonals zur Verhinderung der Straftat mit angemessener Gewalt gemäß § 344 ABGB - Schutz des Besitzrechtes.

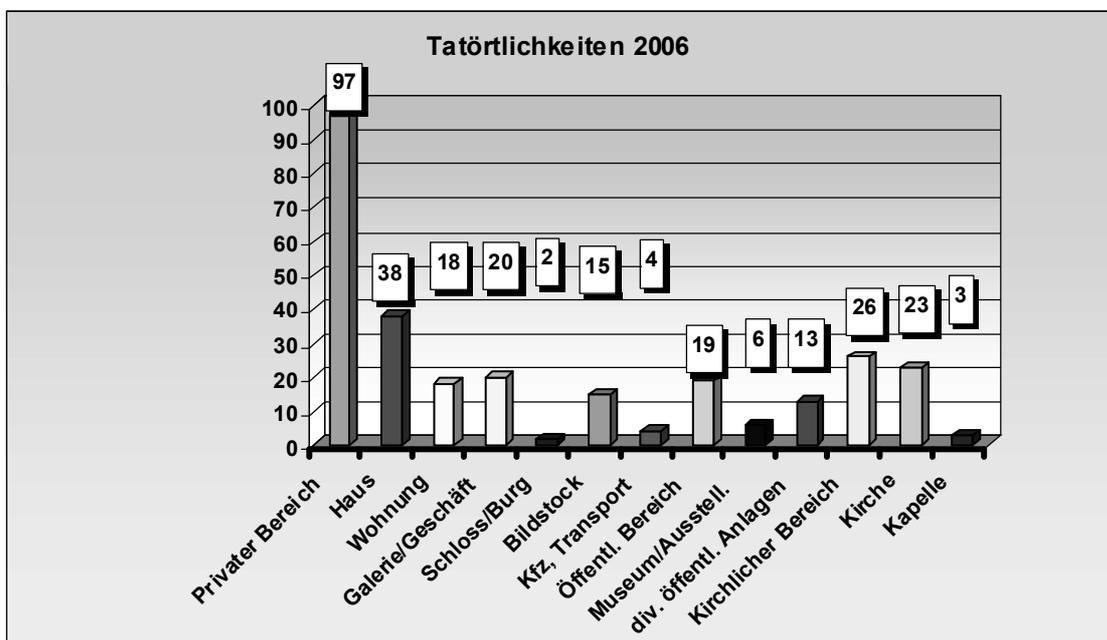
Strafrechtlich ist dabei maßgeblich: Die nicht rechtswidrige **Notwehr** gemäß § 3 Abs 1 StGB - Die notwendige Verteidigung zur Abwehr eines Angriffes (auch auf das Vermögen eines anderen).

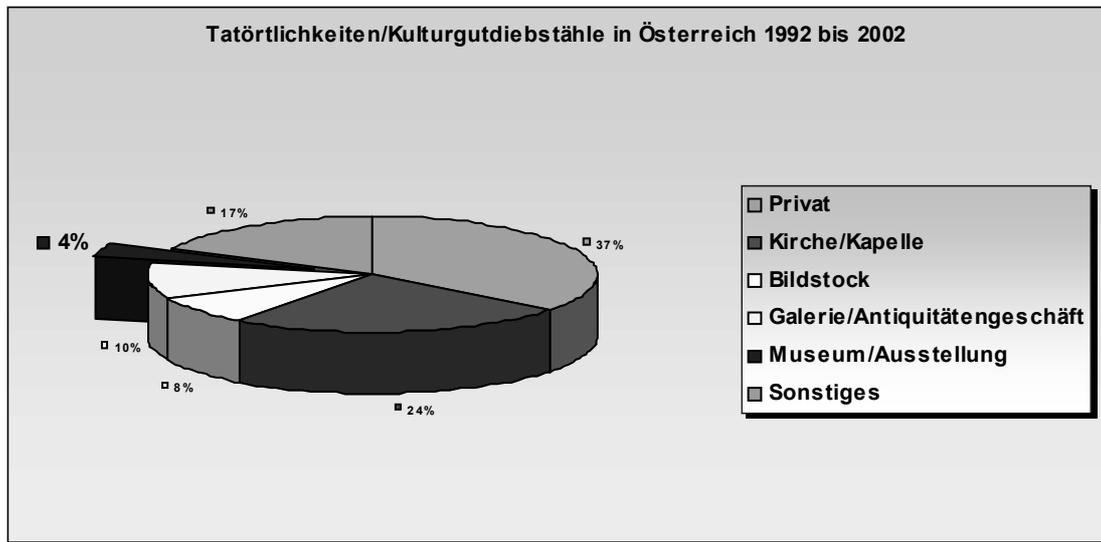
Nicht gerechtfertigt ist, wenn offensichtlich bloß ein geringer Nachteil droht und die Verteidigung unangemessen ist. Eine Notwehrüberschreitung ist strafbar!

Anzahl der Kulturgutdiebstähle in Österreich
1994 bis 2006



Tatörtlichkeiten 2006





Jüngste Beispiele von Kulturgutdelikten in Oberösterreich im Bereich der Museen

Petrus Apianus: „Astronomicum Caesareum“ (1540) gestohlen zwischen 23. und 26. August 2006 aus einer Vitrine im Schlossmuseum Peuerbach. Original mit wertvollen handkolorierten Zeichnungen und astronomischen Rechenscheiben aus Papier. „Austausch“ des Buches gegen Einband und Doppelseite!

Beschreibung: Buch von Peter APIAN **Titel:** Astronomicum Caesareum
Datiert: Ingolstadt 1540 **Größe:** ca. 45 x 32 cm
Sonstiges: mit handkolorierten Zeichnungen und mitgebundenen Papierscheiben
Tatzeitpunkt: 23.08. bis 26.08.2006 **Tatort:** Oberösterreich



Meister von Raigern: „Letztes Abendmahl“ (1410/1420)
 Gestohlen aus der Gemäldegalerie in Stift Kremsmünster zwischen dem 14. und 17. Februar 2006.

Beschreibung: Gemälde darstellend „Das letzte Abendmahl“
Material: Öl/Holz **Größe:** 40 x 30 cm
Künstler: Meister von Raigen (1410 bis 1420)
Tatzeitpunkt: 14. 02. bis 17.02. 2006 **Tatort:** Oberösterreich



Tipps für die Praxis

- ⇒ Kameras und Aufzeichnungsgeräte regelmäßig überprüfen (Zu beachten: sind die Kameras verstellt, ist das Videoband abgenutzt oder haben sich die Lichtverhältnisse geändert)!
- ⇒ Beim Auftreten „verdächtiger“ Personen: sofort „Nachkontrolle“ gefährdeter Exponate, Vitrinen
- ⇒ Anhaltung von Verdächtigen wäre auch unter einem Vorwand möglich („Sie könnten Zeuge sein.“)!
- ⇒ Falls keine Anhaltung: unauffällig fotografieren (Fotohandy), unauffällig beobachten oder jemanden um Beobachtung ersuchen (Fahrzeug – Kennzeichen)!
- ⇒ Beobachtungen sofort notieren!
- ⇒ Vorbeugen ist besser als Nachforschen!

Wertfeststellung durch Schätzung von Museumssammlungen

Kurt Lettner

Ausgangssituation

Eine grundsätzliche Frage stellt sich für Verantwortliche im Museumsbereich: *Welchen Wert stellt meine/unsere Sammlung dar, für die ich verantwortlich bin bzw. wir als Träger oder Vereinsvorstände verantwortlich sind?*

Welche Wertbegriffe sind für die Schätzung von Museums- oder Privatsammlungen von Bedeutung?

Liebhaberwert

Dieser oft zitierte Wert ist für eine objektive Wertermittlung irrelevant, weil er von der unrichtigen Meinung ausgeht, dass ein „Liebhaber“, also der Sammler eines Objektes oder einer Objektgruppe z. B. von Hinterglasbildern, einen anderen, impliziert höheren Preis für einen Sammlungsgegenstand zu zahlen bereit ist als den tatsächlichen Wert. Irreführend ist hier die unterschwellige Meinung, dass Sammler den Wert eines Objektes nicht genau kennen oder diesen überschätzen.

Historischer Wert

Dieser ist wohl am schwierigsten zu eruieren, da in der Regel museale Objekte in einem historischen Kontext zum Ort oder zur Intention eines Museums stehen. Dieser Wert kann in die Schätzung nur insofern einfließen, als es sich um Objekte von besonderer künstlerischer oder überregionaler Bedeutung handelt. Als Beispiel sei hier stellvertretend eine prächtige Zunftfahne im Sensenschmiedemuseum Micheldorf angeführt, die sowohl von handwerklich-künstlerischer als auch von lokalhistorischer Bedeutung ist und damit ein historisches Wertobjekt darstellt.

Wiederbeschaffungswert

Dieser im Versicherungswesen verwendete Begriff inkludiert die grundsätzliche Möglichkeit, ein völlig beschädigtes oder durch Umstände wie Diebstahl, Raub oder andere Einflüsse verlorenes Objekt durch Kauf wieder zu ersetzen. Da dies bei musealen Objekten nicht oder nur sehr

selten möglich ist, ist für jeden Museumsverantwortlichen klar. Wo könnte ein gleiches Objekt mit gleicher Qualität und in gleichem Zustand wiederbeschafft d. h. angekauft werden? Aus diesem Grund findet der Wiederbeschaffungswert in der Wertfeststellung für museale Gegenstände keine Anwendung.

Wertminderung

Durch Beschädigungen wie Fremdeinwirkungen oder Witterungseinflüsse kann es zu einem Zustandsverlust und damit zu einem Wertverlust kommen. Der von einem Sachverständigen festgestellt werden kann. Als Beispiel: Ein intaktes Hinterglasbild wird von einem Besucher angegriffen und zerbrochen. Je nach Art des Bruches tritt eine Wertminderung in der Größenordnung von 10% bis 100% ein. Das Problem des Raumklimas, welches z. B. bei zu hoher Luftfeuchtigkeit durchaus zu Schaden am Zustand und damit zu Wertminderungen führen kann, könnte im Bereich von Leihgaben durchaus zum Tragen kommen.

Schätzwert

Der von mir als Sachverständigem ausschließlich zur Anwendung kommende Wert ist der Schätzwert. Um den Schätzwert eindeutig festlegen zu können, bedarf es der genauen Befundung des Objektes.

Folgende Kriterien sind bei einer Befundung zu untersuchen:

- 1) Künstlerische Qualität eines Objektes
- 2) Erhaltungszustand eines Objektes – Originalität, Veränderungen, Beschädigungen durch Witterungseinflüsse, Raumkonditionen, Fremdeinwirkungen, Restaurierungen
- 3) Kulturhistorischer Kontext des Objektes – historischer Wert in Relation zum Museumsstandort und zur Museumssituation

Bei der Feststellung des kunsthistorischen sowie

des kulturhistorischen Wertes bedarf es einer klaren Analyse des Objektes durch den Sachverständigen nach dessen Stellenwert im Bereich der Kunstgeschichte bzw. der lokalen oder überregionalen Kulturgeschichte.

Der Schätzpreis als realistischer Wert eines Objektes wird von mir als Sachverständigem mit einer genauen Summe präzisiert. Angaben mit Schätzpreisen von-bis z. B. € 5.000,-- bis € 7.000,--, wie sie in manchen Gutachten zu lesen sind, sind abzulehnen, da es keine genaue Grundlage bei eventuellen Schäden oder für Versicherungen bieten.

Verkehrswert

Dieser Wert ist als Relativum zum Schätzwert zu sehen. Er ist jener Wert, der für ein Objekt bei einer Veräußerung an den Handel oder an Private zu erzielen ist. Realistisch liegt der Verkehrswert zwischen 60% und 80% vom Schätzpreis.

Die Schwankung von 20% ist folgendermaßen zu interpretieren: Auch museale Objekte unterliegen wie Objekte aus dem Kunsthandel zyklischen Schwankungen der Bewertung, basierend auf der Tatsache, was derzeit „in“ ist, das heißt dem Geschmack des Käuferpublikums entgegenkommt. Als Beispiele: Möbel des Barocks, der Biedermeierzeit, des Art Deco und der 50er Jahre. Plastik der Gotik und des Barock. Kunstgewerbe: Verhältnis Silber – Zinn.

Die Festlegung des Verkehrswertes eines musealen Objektes bedarf einer permanenten Marktbeobachtung und Analyse der Entwicklung durch den Sachverständigen. Da dieser Wert variiert, das heißt Geschmacksströmungen unterworfen ist, kann der Verkehrswert nicht für Versicherungszwecke herangezogen werden, da dies eine den zyklischen Schwankungen der Preisentwicklung und der Bewertung angepasste Änderung der Verträge nach sich ziehen würde.

Wertfeststellung von musealem Eigenbestand und Leihgaben

Erfahrung des Sachverständigen:

Vor allem bei Leihgaben gibt es bei Beschädigungen oder bei Verlust eines musealen Objek-

tes Probleme bezüglich Wertfeststellung. Diese ergeben sich meist aus der Tatsache, dass Leihgeber ihre Objekte, die sie als Leihgaben einem Museum überlassen, zu hoch bewerten. (Als Beispiel: Gmundner Fayencekrug – Beschädigung durch einen Besucher – Leihgeber fordert auf Basis einer Schätzung (20 Jahre alt) € 5.000,--. Als Sachverständiger beigezogen – Befundung auf Grund der vorhandenen Bruchstücke – Krug war restauriert und übermalt – Tatsächlicher Wert des Objektes € 350,--).

Bei Verlust durch Diebstahl oder Beraubung ist es nur möglich, die Wertfeststellung anhand eines Fotos durchzuführen mit dem Problem, dass z. B. Restaurierungen auf einem Foto meist nicht oder erschwert feststellbar sind.

Die Werte, welche von der Exekutive in der Regel auf Angabe von allgemein gerichtlich beeideten Sachverständigen angegeben und auch oft in der Presse publiziert werden, sind in der Regel ungenau und meist nicht relevant. (Beispiel: Diebstahl eines frühgotischen Tafelbildes im Zuge einer Führung aus der Stiftsammlung Kremsmünster – angegebener Wert € 50.000,-- oder der „Fall Saliera“ mit € 50 Mio. Dieser Wert ist als Pauschalsumme ungenau und zu hoch angesetzt).

Fazit: Eine Befundung und Bewertung eines musealen Objektes kann am verlässlichsten anhand des Objektes durchgeführt werden. Eine foto-technische Dokumentation ist dennoch als Voraussetzung zu empfehlen.

Praxiserfahrungen mit Sammlungen und Museumsbesitz

Sammlungen: Eine sehr hochwertige Sammlung, enthaltend einen umfangreichen Bestand an Archaeologica, Antiken, Volkskunst, Plastik, Bildern und Kunstgewerbe wird von mir seit Jahren kontinuierlich betreut. Ausgehend von der Erfassung und Befundung des vorhandenen Sammlungsbestandes wird der Sammlungszuwachs jährlich begutachtet und bewertet, sodass der Sammler mit der Aufnahme und Bewertung seines Sammlungsbestandes immer am neuesten Stand ist. Mein Gutachten ist Grundlage der

Ergänzung des Versicherungsertrages durch Versicherer und Versicherungsnehmer.

Museumssammlungen: Im Jahre 2004 habe ich den gesamten Sammlungsbestand des **Sensenschmiedemuseums Micheldorf im Kremstal** aufgenommen, befundet und geschätzt. Da es sich hier um Leihgaben aus dem Besitz einer alten Sensenschmiedefamilie handelt, die an einen Trägerverein verliehen worden sind, war diese Wertfeststellung notwendig und für eine abzuschließende Versicherung durchzuführen.

Im Zuge einer Verlassenschaftsverhandlung wurde das **Uhrenmuseum im Mühlendorf zu Reichenthal** bei Freistadt einer Befundung und Schätzung unterzogen. Es war ein Bestand von mehreren hundert Uhren vor allem aus dem 19. und 20. Jahrhundert zu untersuchen. Dabei wurde die Methode der Konvolutbewertung angewendet, das heißt, dass zum Beispiel die etwa 80 Küchenuhren aus dem 20. Jahrhundert im Konvolut entsprechend der Stückzahl bewertet wurden. Eine genauere Untersuchung auf Gangfähigkeit muss aus ökonomischen Gründen unterbleiben.

Die Befundung und Bewertung einer **fürstlichen Sammlung im Kremstal** im Rahmen eines Verlassenschaftsverfahrens mit rund 700 Sammlungsobjekten aus mehreren Jahrhunderten – Volkskunst bis Hochkunst – wurde von mir im Sommer 2007 vorgenommen.

Eine weitere, im Laufe von 200 Jahren entstandene Sammlung habe ich im Steyrtal ebenfalls in einem Verlassenschaftsverfahren geschätzt. Diese Sammlung war insofern eine Herausforderung, als sie sowohl österreichische als auch norddeutsche Objekte enthielt. Der kulturhistorischen Komponente, also dem familienhistorischen Wert der Familienportraits, war in diesem Falle besonderes Augenmerk zu schenken.

Feststellung: Die Bewertung von Verlassenschaften durch einen gerichtlich beeideten und zertifizierten Sachverständigen wird im Auftrag eines Verlassenschaftskurators, meist über ein Notari-

at, durchgeführt. Dieser handelt im Auftrag des zuständigen Bezirksgerichtes, welches das Gutachten und die Honorarnote prüft und genehmigt. Die Erben erwarten von einem Sachverständigengutachten eine genaue, richtige und fundierte Feststellung der Schätzwerte, weil davon auch die derzeit noch relevante Erbschaftssteuer und allfällige Pflichtanteile der Erben zu berechnen sind.

Kosten einer Feststellung der Schätzwerte durch einen gerichtlich beeideten Sachverständigen

Der allgemein verbreiteten Meinung, dass das Honorar für die Befundung und Schätzwertstellung von der Höhe der ermittelten Schätzwertsumme abhängig sei, ist für meine Arbeit als Sachverständiger entgegenzusetzen, dass ich grundsätzlich nach Anfall von Arbeitsstunden = Befundungsstunden und Gutachten-Erstellungsstunden meine Honorarnote stelle. Dazu kommen allfällige Literaturrecherchen, Fahrtkosten im Ausmaß des amtlichen Kilometergeldes und die Mühewaltung (gem. § 75 a, Abs. 1 Geb. AG), eine ‚Schreibgebühr nach Seitenanzahl sowie die Mehrwertsteuer in der Höhe von 20%.

Der Stundensatz für Befundungsstunden beträgt € 126,95. Der Stundensatz für die Verfassung eines Gutachtens beträgt € 67,68.

Meine Honorarnote enthält grundsätzlich eine Angabe von Arbeitsstunden sowie bei umfangreichen Schätzungen einen Arbeitsbericht, wann welche Stunden angefallen sind, sodass die Arbeit eines Sachverständigen vom Auftraggeber nachprüfbar und nachvollziehbar ist.

Zusammenfassung

Was ist nun die Aufgabe eines Sachverständigen bei der Wertfeststellung von musealen oder privaten Sammlungen? Er ermittelt entweder in privatem, vereinsorientiertem, notariellem oder gerichtlichem Auftrag den Schätzwert eines Objektes oder von Sammlungen in privatem oder musealem Bereich.

Das Sachverständigengutachten ist eine rechts-

gültige Basis für jeden weiteren Schritt eines privaten Sammlers oder des Trägers eines Museums in Richtung Versicherung, aber auch bei eventuellen Schadensforderungen, z. B. bei Leihgaben. Wichtig ist, dass für diese Schätzwertermittlung nicht ein allgemein gerichtlich beeideter Sachverständiger herangezogen wird, sondern ein speziell für Objekte aus dem Bereich der

Kunst und der Kulturgeschichte geprüfter und prädestinierter Sachverständiger eingesetzt wird, da Gutachten eines allgemein gerichtlich beeideten Sachverständigen im Streitfall vom Gericht, aber auch von Anwälten nicht anerkannt werden, wenn es sich um Objekte aus dem Bereich der Kunst handelt.

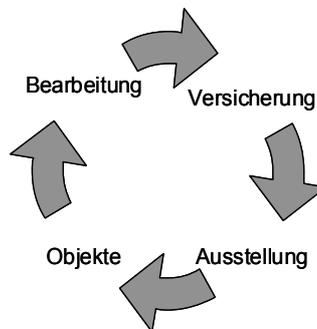
Museum und Versicherung: Ein Hass-Liebe-Verhältnis

Elisabeth Ollinger

Museum und Versicherung

Die Versicherung einer Sammlung oder Ausstellung ist der Endpunkt einer langen Kette von Arbeitsschritten.

Bis zu diesem Zeitpunkt sind folgende Arbeitsschritte zu überlegen:



Die wichtigsten Arbeitsschritte auf dem Weg zu einer Versicherung sind:

1. Ständige Sammlung

- ⇒ Inventarisierung
- ⇒ Dokumentation
- ⇒ Bewertung
- ⇒ Deponierung
- ⇒ Versicherung
- ⇒ Ausstellung

1.1. Ständige Sammlung – Inventarisierung

- ◆ Gesamtliste aller im Besitz des Museums befindlichen Objekte mit Nummern/ Buchstabensystem – nie nach Aufbewahrungsort! (in der 1. Lade ... usw.) erstellen.
- ◆ Getrennt davon: Liste aller Leihgaben mit Angabe des Leihgebers

ACHTUNG: Bei Versicherung der Sammlung ist diese Objektgruppe extra zu behandeln!

1.2. Ständige Sammlung – Dokumentation

- ◆ Fotos, auch Detailfotos, vom gesamten (!) Objekt (Größenverhältnis beachten!)
- ◆ Fotodokumentation einer eventuellen Restaurierung
- ◆ Fotos von eventuellen Schäden und Beschreibung
- ◆ Genaue Textbeschreibung inkl. Angabe der Provenienz des Objektes und Sekundärliteratur (Ausstellungskataloge).

Folgende Frage sollte Sie sich stellen:

- ◆ Hat jeder (nicht nur ein Museumskustos!) auf Grund meines Karteiblattes (digital oder auf Papier) eine ungefähre Vorstellung von meinem Objekt?
- ◆ Wichtig für Versicherung im Schadenfall!

1.3. Ständige Sammlung – Bewertung

Die Bewertung eines Objekts wird nach den marktüblichen Preisen vorgenommen :

- ◆ Gibt es für mein Objekt einen Markt?
- ◆ Wie hat er sich in den letzten 10 Jahren gestaltet/verändert?
- ◆ Wo finde ich Anhaltspunkte für meine Bewertung?
- ◆ ACHTUNG: Nie den absoluten Liebhaberpreis einsetzen, sondern immer vom Wiederbeschaffungswert eines ähnlichen Objektes ausgehen!
- ◆ TIPP: Auktionen, Galerien, Antiquitätenhändler, Sammlerbörsen, Flohmarkt, Spezial-Sammlertreffs etc.

1.4. Ständige Sammlung – Deponierung

- ◆ Depoträumlichkeiten einplanen!
- ◆ Sicherung der Depots → diese auch auflisten
- ◆ Pflege der Depots (Staub, Ungeziefer...)
- ◆ Deponierung/Entnahme streng kontrollieren! (Zutrittskontrolle auch für die Depots überlegen)

1.5. Ständige Sammlung – Versicherung

- ◆ Gesamtliste oder Liste der Key objects erstellen → Objekte, die die Sammlung ausmachen
- ◆ Versicherungswerte (lt. Bewertung) einfügen
- ◆ Teuerstes Objekt herausfinden
- ◆ Sicherheitsmaßnahmen in einer Liste zusammenstellen (Rauchmelder, Schlösser, Alarmanlage etc.)
- ◆ Die bestmögliche Versicherung, nicht die billigste Versicherung!

1.6. Ständige Sammlung – Ausstellung

- ◆ Vitrinensicherung beachten
- ◆ Veränderungen an den Objekten beobachten und dokumentieren
- ◆ Bei heiklen Materialien für regelmäßigen Wechsel sorgen (z. B. Papier, Textilien, aber u. U. auch Holz)

- ◆ Versicherung: Bedenken Sie bei der Präsentation alle möglichen Fallen für Besucher!

Sonderausstellung

Leihgeber:

Bewertung der Leihgabe; Dokumentation (Foto, Text); (juristischer) Status des Leihnehmers bzw. wer ist mein Leihnehmer?; Dauer der Ausstellung; Riskmanagement bei Transport und Ausstellung; Leihvertrag (Was passiert z. B. bei Verlängerung der Ausstellung?)

Leihnehmer:

Riskmanagement bei Transport und Ausstellung; Leihvertrag; passende Konditionen für die Objekte (Klima, Vitrinen, Absperrungen etc.); Verlängerung der Ausstellung – zu welchen Konditionen; Bildrechte für sämtliche Publikationen; Versicherung

Museum und Versicherung

Haben Sie den Mut Ihr Museum zu versichern und es nicht zu verkleiden als

- ☉ Betrieb
- ☉ Technischer Betrieb mit Waren (!)
- ☉ Betrieb mit Außenstellen
- ☉ Antiquitätenhändler (!)

Das Wunder der Versicherungspolice:

Haben Sie den Mut Ihre Versicherungspolice zu lesen! Wundersamerweise verändern sich oft Werte, Risiken oder andere wichtige Teile einer Police auf dem Weg von der Versicherung zum Versicherungsnehmer und keiner merkt es, daher:

Achten Sie auf:

- ◆ Übereinstimmen des Versicherungswertes mit dem versicherten Wert
- ◆ Kündigungsfristen
- ◆ Was genau ist alles versichert und vor allem was nicht?
- ◆ Entspricht die gesamte Versicherungslösung meinen Bedürfnissen?

Ein Museum hat besondere Bedürfnisse an eine Versicherung! Wählen Sie daher eine besondere Versicherungslösung für Ihr Museum!

Sachversicherungen für Museen

Andreas Eckerstorfer

Gliederung

- ◆ Warum ist eine Versicherung notwendig?
- ◆ Welche Gefahren bedrohen ein Museum?
- Risikoanalyse
- ◆ Wie sorgen Sie vor?
- Feuerversicherung
- Sturmversicherung
- Leitungswasserversicherung
- Einbruch/Diebstahlversicherung
- Glasversicherung
- Betriebsunterbrechungsversicherung (BU)
- Haftpflichtversicherung

Warum ist Versicherung notwendig?

Eine Versicherung hat eine wesentliche Bedeutung um die langfristige Existenz von Museen zu sichern.

- Abdeckung des materiellen Schadens an Ausstellungsgebäuden, Einrichtung, Exponaten
- Abdeckung der Betriebsunterbrechung
- Abdeckung oder Abwehr von Schadenersatzforderungen Dritter (Besucher)

Welche Gefahren bedrohen ein Museum?

- Brand, Blitzschlag
- Naturgewalten (Sturm, Hagel, Hochwasser)
- Wasseraustritt, Rohrbruch
- Einbruch, Diebstahl, Vandalismus
- Unterbrechung des Museumsbetriebes
- Schadenersatzansprüche Dritter
- Glasbruch

Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Versicherung ist die Erstellung einer Risikoanalyse

- Welche Gefahren sind vorhanden?
- Bei welchen Gefahren besteht eine erhöhte Eintrittswahrscheinlichkeit?
- Wer ist der Eigentümer der Exponate?

- Bis zu welcher Höhe kann das Museum einen Schaden selbst ausgleichen?
- Ab welcher Höhe gefährdet ein Schaden die Existenz des Museums?

Eine Risikoanalyse ist immer vom Fachmann zu erstellen

- Versicherungsberater
- Versicherungsmakler
- Riskmanager

Wie sorgen Sie vor?

Feuerversicherung

Gebäude und Einrichtung gegen

- Brand
- Blitzschlag
- Explosion
- Flugzeugabsturz

Beachten Sie auch

- Schadenminderungs-/Feuerlöschkosten
- Abbruch-, Aufräumungs- und Entsorgungskosten

Sturmversicherung

Gebäude und Einrichtung gegen

- Sturm, Hagel
- Schneedruck
- Felssturz, Steinschlag
- Erdbeben
- Außergewöhnliche Naturereignisse (Hochwasser, Lawinen, Vermurung)

Beachten Sie auch

- Schadenminderungskosten
- Abbruch-, Aufräum- und Entsorgungskosten

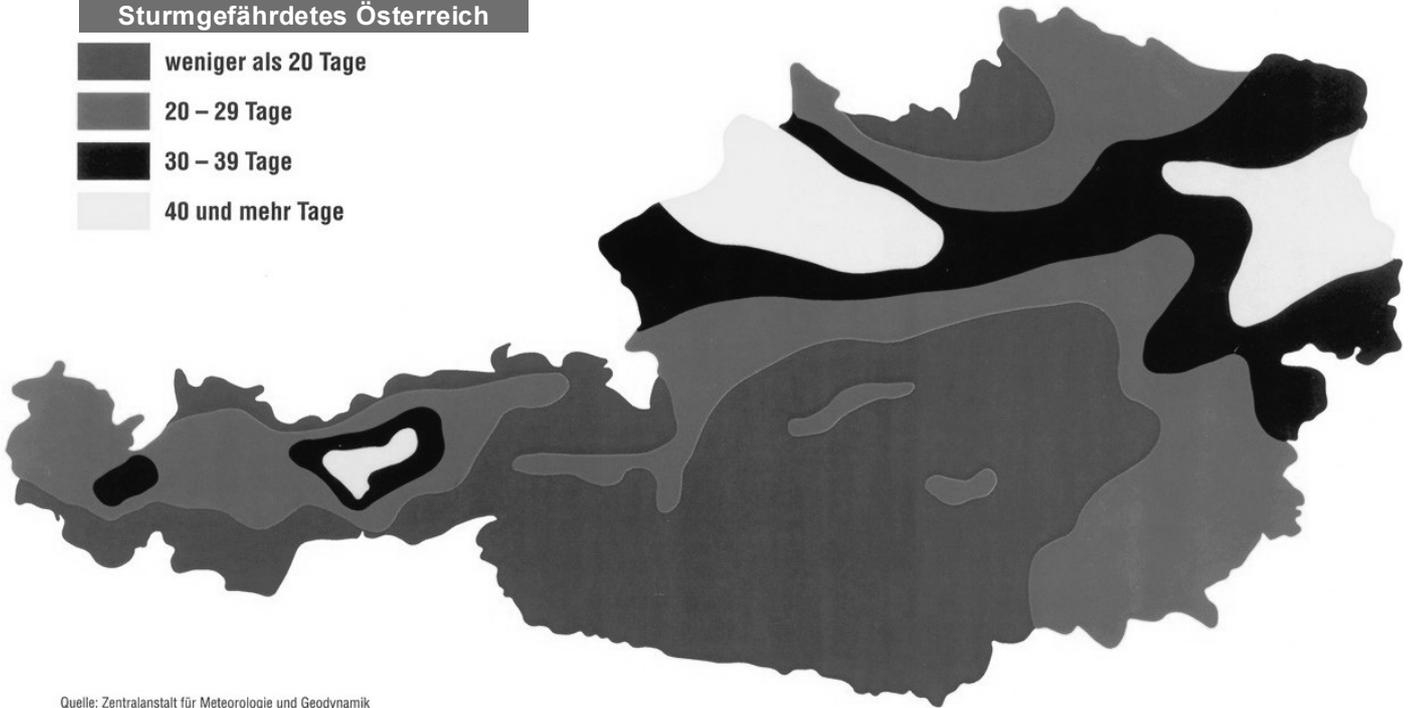
Leitungswasserversicherung

Gebäude und Einrichtung gegen

- Austretendes Leitungswasser (Frost, Korrosion)

Sturmgefährdetes Österreich

-  weniger als 20 Tage
-  20 – 29 Tage
-  30 – 39 Tage
-  40 und mehr Tage



Quelle: Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik

- Verstopfung

Beachten Sie auch

- Auftau- und Suchkosten
- Abbruch-, Aufräumungs- und Entsorgungskosten

Einbruch/Diebstahlversicherung

Gebäude und Einrichtung gegen

- vollbrachten ED (ED = Einbruchdiebstahl)
- versuchten ED
- Vandalismus
- unvermeidliche Folgeschäden

Beachten Sie auch

- Bewachungs- und Schutzkosten
- Wiederherstellungskosten für Baubestandteile
- Kosten für Schlossänderungen

Begriffsbestimmungen

Einbrechen = Eindringen, Aufbrechen

Einsteigen = Überwinden von Hindernissen

Einschleichen = oft verbunden mit Ausbrechen

Verwendung falscher Schlüssel

Verwendung Originalschlüssel, oft durch Raub oder ED an sich gebracht

Glasbruchversicherung

Glasscheiben, Kunststoff- und Sonderverglasungen gegen

- Bruch

Beachten Sie auch

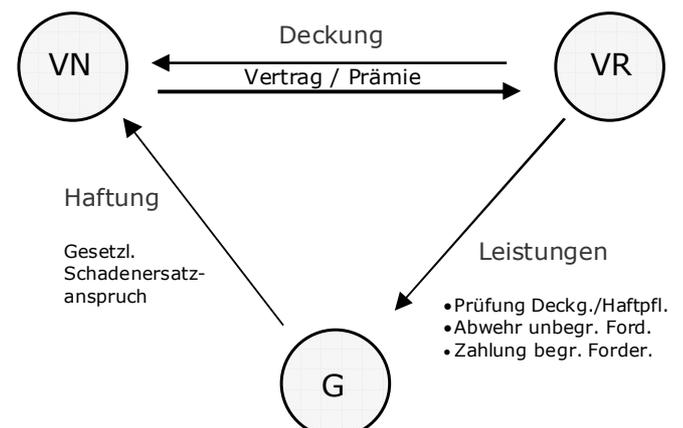
- Kosten für Notverglasung
- De- und Remontage von Schutzgittern
- Entsorgungskosten

BU-Versicherung (Betriebsunterbrechung)

Deckungsbeitrag aus einer vollkommenen oder teilweisen Betriebsunterbrechung aus

- Feuer
- Sturm
- Leitungswasser
- Einbruch

Haftpflichtversicherung



Versicherungstechnische Begriffe

Neuwert:

- Es wird der Neuwert der versicherten Sachen ersetzt.
- Für Gebäude und Einrichtung

Verkehrswert:

- Es wird der erzielbare Verkaufspreis ersetzt.
- Für Sachen von künstlerischem oder historischem Wert, bei denen die Alterung zu keiner Entwertung führt.

Zusammenfassung

- Wenden Sie sich an einen Versicherungsexperten und lassen Sie eine Risikoanalyse erstellen.
- Wählen Sie einen bedarfsgerechten Versicherungsschutz, der Ihr Museum vor existenziellen Schäden schützt.
- Überprüfen Sie laufend Ihren Versicherungsschutz (neue Exponate ...).

Autorenverzeichnis

Eckerstorfer, Andreas, Dir.

Bereichsdirektor „Vertrag“ der OÖ. Versicherung.

Kontakt:

OÖ Versicherung AG

Gruberstraße 32, 4020 Linz

Telefon: +43(0) 57891-71-450

E-Mail: a.eckerstorfer@ooev.at; Internet: <http://www.keinesorgen.at>

Handlos, Erwin, Cheflnsp.

Geb. 1954 in Steyr; Exekutivbeamter seit 1975; seit 1978 bei der damaligen Kriminalabteilung des Landesgendarmeriekommandos (Diebstahls-gruppe) — dort seit 1983 Sachbearbeiter für Kulturgut („Kunstdiebstahl“), später Ermittlungsbereichsleiter; seit der Polizeireform (Juli 2005) Hauptsachbearbeiter für Kulturgutdiebstahl beim Landeskriminalamt des Landespolizeikommandos OÖ.

Kontakt:

LPK OÖ, Landeskriminalamt

EB LKA 6 – Diebstahl (HS Kulturgut)

Telefon: +43(0)5913340/-3360, -3333

E-Mail: LPK-O-LKA-Diebstahl@polizei.gv.at; E-Mail: Erwin.Handlos@polizei.gv.at

Hemmers Christian, Mag.

Geb. 1975 in Linz; Studium der Klassischen Archäologie, Alten Geschichte und Altertumskunde an der Universität Salzburg; wissenschaftlicher Leiter des Österreichischen Felsbildermuseums Spital am Pyhrn; wissenschaftlicher Mitarbeiter des Oö. Museumsverbunds - Projekt „Kategorisierung des mobilen Kulturgüterbestands“.

Jerger, Thomas, Mag., MAS

Geb. 1972 in Salzburg; Studium der Kunstgeschichte an der Universität Salzburg; Studium Kulturmanagement an der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien, Geschäftsführer des Oö. Museumsverbunds.

Beide Kontakt:

Oö. Museumsverbund

Welser Straße 20, 4060 Leonding

Tel.: +43(0)732/682616

E-Mail: info@oemuseumsverbund.at; Internet: <http://www.oemuseumsverbund.at>

Kraus, Günther, Stb.

Geb. 1963; Steuerberater bei der LBG Wirtschaftstreuhand seit 1983.

Kontakt:

LBG Wirtschaftstreuhand

Hasnerstrasse 2, 4021 Linz

Telefon: +43 (0)732/655 172

E-Mail: g.kraus@lbg.at; Internet: <http://www.lbg.at>

Lettner, Kurt, Mag. Dr.

Studium der Europäischen Ethnologie mit Schwerpunkt europäische Ethnologie und Doktoratsstudium der Studienrichtung Österreichische Kunstgeschichte an der Karl Franzens Universität Graz; ger. beeideter und zertifizierter Sachverständiger mit den Schwerpunkten: Alte und neue Kunst, auch Objekte aus der zeitgenössischen Kunst; Antiquitäten – antike Möbel, antike Plastik, österreichische und europäische Volkskunst, Kunstgewerbe, Bilder; Fachgruppenobmann der Fachgruppe Kunst und Antiquitäten beim Landesverband der ger. beeideten Sachverständigen für Oberösterreich und Salzburg.

Kontakt:

Mag. Dr. Kurt Lettner

Ger. beeideter und zertifizierter Sachverständiger

Weidenweg 2, 4310 Mauthausen

Telefon: +43(0)7238/2188

Mobil: +43(0)676/4147228

E-Mail: kurtlettner.sv.mauthausen@direkt.at

Niklas, Martin, Mag. Dr. LL.M.

Geb. 1974 in Salzburg; Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Salzburg; Doktoratsstudium an der Universität Salzburg; Universitätslehrgang für Informationsrecht und Rechtsinformation, Universität Wien; Rechtsanwalt bei der Ramsauer Rechtsanwälte GmbH Salzburg; Schwerpunkte: Rechtsberatung, Medienrecht, Urheberrecht, Wettbewerbsrecht, E-Commerce Recht, Markenrecht, Gesellschaftsrecht, Informationsrecht, Telekommunikationsrecht, Schiedsverfahrensrecht, IT-Recht.

Kontakt:

Ramsauer Rechtsanwälte GmbH

Rochusgasse 4/ Franz-Huemer-Str. 16,

5020 Salzburg

Telefon: +43(0)662/83 29 59-0

E-Mail: m.niklas@ramsauer-rechtsanwaelte.at; Internet: <http://www.ramsauer-rechtsanwaelte.at/>

Ollinger, Elisabeth, Mag.

Artscope Aon Jauch & Hübener GmbH; Versicherungsmakler

Kontakt:

Geiselbergstraße 17, 1110 Wien

Telefon : + 43(0)57800-223

E-Mail Adresse: E.Ollinger@jahu.at; Internet: <http://www.aon-jh.at>

Nützliche Quellen und Tipps im Internet

- AON Artscope Jauch & Hübener GmbH: http://www.aon.com/at/ge/about/aon_austria/default.jsp
- Austro-Mechana (GmbH) Gesellschaft zur Wahrnehmung mechanisch-musikalischer Urheberrechte Gesellschaft mbH.: <http://www.aume.at>
- Bundesdenkmalamt Österreich: <http://www.bda.at>
- Beschreibungsblatt für Kulturgut: <http://www.bmi.gv.at/fahndung>
- Das neue Unternehmensgesetzbuch: http://www.eduhi.at/dl/UGB_Birnbacher.pdf
- Denkmalschutzgesetz: <http://www.bda.at>
- Die Objekt-ID: <http://www.object-id.com>
- Gesellschaft der Autoren, Komponisten und Musikverleger (AKM): <http://www.akm.co.at>
- Hauptverband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs: <http://www.svv.at>
- ICOM Österreich: <http://www.icom-oesterreich.at>
- IFPI Verband der Österreichischen Musikwirtschaft: <http://www.ifpi.at>
- Immaterialgüterrecht: <http://www.internet4jurists.at/urh-marken/immaterial.htm>
- LBG Wirtschaftstreuhand: Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Unternehmensberater: <http://www.lbg.at>
- Literarische Verwertungsgesellschaft (L.V.G.): <http://www.literar.at>
- Musikedition – Gesellschaft zur Wahrnehmung von Rechten und Ansprüchen aus Musikeditionen, reg. Gen.mbH: <http://www.uemusic.at>
- Oberösterreichische VersicherungsAG: <http://www.keinesorgen.at>
- Österreichische Gesellschaft für Kulturgüterschutz: <http://www.kulturgueterschutz.at>
- Österreichische Interpretengesellschaft (OESTIG): <http://www.oestig.at>
- Provenienzforschung in Österreich: <http://www.provenienzforschung.gv.at>
- Rechtsfreund.at Das Portal zum Recht: <http://www.rechtsfreund.at>
- Rechtsinformationssystem Österreich: <http://ris.bka.gv.at>
- Restitutionsberichte des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur: <http://www.bmukk.gv.at>
- The International Committee of the Blue Shield (ICBS): <http://www.ifla.org/blueshield.htm>
- UNSECO: <http://www.unesco.org> und <http://www.unseco.at>
- Urheberrechtsgesetz:
- Urheberrecht: 30 häufig gestellte Fragen (FAQ) samt Antworten und einer kleinen Check-Liste: http://www.bmukk.gv.at/medien/10109_FAQ-Sammlung.pdf
- Verwertungsgesellschaft bildender Künstler (VBK): <http://www.vbk.at>
- Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien (VAM): <http://www2.vam.3dhd.at>
- Verwertungsgesellschaften im Überblick: <http://www.rtr.at/de/vwg/Verwertungsges>
- Wissensdatenbank Urheberrecht: Knowledge Base Copyright Law: <http://kb-law.info/kbc/kbc.php?group=4>

Raum für Notizen

